

STEUERINFO

- 23 -

2018

Stand 19.01.2018



**Allgemeiner Studierenden-Ausschuss
der Universität Hamburg**

1	<input checked="" type="checkbox"/> Einkommensteuererklärung	<input type="checkbox"/> Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage	Eingangsstempel
2	<input type="checkbox"/> Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge	<input type="checkbox"/> Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags	
3	Steuernummer	12/345/67890	
An das Finanzamt			
4	Altona		
5	Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt		
5	Frankfurt		
Allgemeine Angaben			
6	Steuerpflichtige Person (stpfl. Person), nur bei Zusammenveranlagung: Ehemann oder Person A* (Ehegatte A / Lebenspartner [in] A nach dem LPartG)		
7	Identifikationsnummer (IdNr.)	98 765 342 27	<small>*) Bitte Anleitung beachten.</small>
8	Name	Wagner	Geburtsdatum
9	Vorname	Christoph	22.03.1982
10	Titel, akademischer Grad	Famulus	Religionsschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD Weitere siehe Anleitung
11	Straße (derzeitige Adresse)	Goethestraße	Religion
12	Hausnummer	1	VD
12	Hausnummerzusatz		
12	Adressergänzung	c/o Dr. Heinrich Faust	
13	Postleitzahl	22767	
13	Wohnort	Hamburg	
14	Ausgeübter Beruf	Wissenschaftl. Hilfskraft	
Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung: stpfl. Person / Ehemann / Person A			
43	Bezeichnung der Ausbildung, Art und Höhe der Aufwendungen	Studium: Semesterbeitrag 626 €; Kopien 200 €; Fachbücher 1.006 €	EUR 200 1.832,-

1	Name	Wagner	Anlage N	
2	Vorname	Christoph	Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit hat eine eigene Anlage N abzugeben.	
3	Steuernummer	12/345/67890	<input checked="" type="checkbox"/>	stpfl. Person / Ehemann / Person A
4	eTIN lt. Lohnsteuerbescheinigung(en), sofern vorhanden	W G N R C H R S 8 2 C 2 2 G	<input type="checkbox"/>	Ehefrau / Person B
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit				
Angaben zum Arbeitslohn				
5	Steuernummer	168 1	Steuernummer	4
6	Bruttoarbeitslohn	110 9.000,-	111	4.000,-
7	Lohnsteuer	140	141	1.111,11
8	Solidaritätszuschlag	150	151	61,11
9	Kirchensteuer des Arbeitnehmers	142	143	

ASStA-Steuerinfo 2018

Rund zwei Drittel aller Studierenden müssen jobben, um ihr Studium und ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Denn Sozialleistungen wie Sozialgeld und ALG II sowie die Lohnersatzleistung Arbeitslosengeld werden sofort gestrichen, sobald man ein Studium aufnimmt.

Bei weitem nicht alle Studierenden bekommen als Ersatz BAföG, dessen Beträge niedriger sind als »Hartz IV« und teilweise zurückgezahlt werden müssen – von Ausbildungsförderung kann also eigentlich keine Rede sein.

Auch die 23. Ausgabe des ASStA-Steuerinfos, das 1996 erstmals erschien, soll Dir helfen, möglichst viel von Deinem mühsam verdienten Geld zu behalten und gegebenenfalls BAföG, Wohngeld oder Kindergeld zu retten.

Das Steuerinfo hat seit seiner ersten Auflage drei Bundeskanzler, sieben Finanzminister, vier Bildungsminister, sechs Bundespräsidenten, fünf Erste Bürgermeister und drei Uni-Präsidenten erlebt – und achtzehn verschiedene Steuertarife. *Also auf die nächsten Jahrzehnte ...*

Joachim Holstein, ASStA-Sozialberatung

Wie schon in den vergangenen Jahren wird dieses Info bei relevanten Veränderungen aktualisiert werden.

Allgemeines zur Orientierung

Von Beruf Student/in ?

Viele tragen bei der Steuererklärung unter »Ausgeübter Beruf« den Begriff »Student« bzw. »Studentin« ein. Das ist falsch, denn das Finanzamt will hier wissen, womit Du Dein Geld verdienst. Also sind Bezeichnungen wie »studentische Hilfskraft«, »kfm. Angestellte«, »Taxifahrer«, »Visagistin«, »Model«, »Fitnesstrainer«, »Software-Ingenieurin« und so weiter einzutragen.

»Nur eine kurze Frage ...«

So beginnen viele Beratungsgespräche im ASStA, die dann nicht selten eine halbe oder ganze Stunde dauern, wenn sich herausstellt, dass zwar das vermeintliche Problem mit dem Finanzamt gar keines ist oder in zwei Minuten gelöst werden kann, dass aber ein großes Problem mit der Sozialversicherung besteht – speziell, wenn Minijobs ins Spiel kommen. Manchmal tauchen auch Fragen zum Arbeitsrecht auf, etwa wenn kein bezahlter Urlaub oder keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gewährt wurde.

Wir helfen gerne auch in diesen Fällen weiter, und zwar nicht nur in der »Beratung für studentische Steuerfragen«, sondern auch in der allgemeinen Rechtsberatung.

Wir haben dabei eine große Bitte: bringt lieber zu viele Unterlagen mit als zu wenige. Zum Beispiel Arbeitsvertrag, Lohnabrechnungen, Lohnsteuerkarte oder -bescheinigung, Werkverträge, Honorarabrechnungen, Briefe des Finanzamtes, der Kindergeldkasse oder der Krankenkasse.

Einnahmen – Einkünfte – Einkommen

Für das Finanzamt sind diese Ausdrücke drei verschiedene, genau definierte Rechengrößen: Die »Einnahmen« sind das Bruttoentgelt, egal ob Lohn, Honorar oder Zinsen. Wenn davon die beruflichen Ausgaben (»Werbungskosten«, »Betriebsausgaben«) abgezogen werden, bleiben die

»Einkünfte« übrig. Von diesen dürfen bestimmte Private Ausgaben (»Sonderausgaben«) abgezogen werden; und das, was übrig bleibt, ist das »Einkommen«, das meist mit dem »zu versteuernden Einkommen« identisch ist. BAföG-Amt und Sozialamt/Arbeitsagentur definieren »Einkommen« anders, und das Netto auf dem Lohnzettel ist wieder etwas Anderes.

Grenzsteuersatz

Dieser Begriff bezeichnet das, was von jedem zusätzlich verdienten Euro weggesteuert wird bzw. was ihr von zusätzlichen Ausgaben zurückbekommt. Bei 25 % Grenzsteuersatz gehen von 100 Euro Zusatzverdienst 25 Euro ans Finanzamt, und das Einreichen einer Quittung über 40 Euro führt zu 10 Euro Steuererstattung. Der Grenzsteuersatz wächst mit steigendem Einkommen (»Steuerprogression«) und beträgt 2018 bei:

9.000 Euro	14,0 %	14.000 Euro	24,0 %
10.000 Euro	16,0 %	15.000 Euro	24,4 %
11.000 Euro	18,0 %	16.000 Euro	24,8 %
12.000 Euro	20,0 %	18.000 Euro	25,7 %
13.000 Euro	22,0 %	20.000 Euro	26,6 %

Solidaritätszuschlag

Der »Soli« beträgt 5,5 % des Steuerbetrages, sobald dieser über 1.340 Euro jährlich (111,66 Euro monatlich) liegt. Bei Steuerbeträgen bis 972 Euro jährlich (81 Euro monatlich) wird kein »Soli« einbehalten. Liegt die Steuer dazwischen, werden übergangsweise 20 % von dem Betrag kassiert, der die »Soli«-freien 972 bzw. 81 Euro übersteigt. Das Bundesverfassungsgericht hat am 23.9.2010 verkündet, dass diese 1995 von der Kohl-Regierung zur Finanzierung der »blühenden Landschaften« eingeführte Ergänzungsabgabe unbefristet weiter erhoben werden darf.

Themen

400-Euro-Jobs	6, 9, 12, 13
Abschreibungen	11, 15, 16
Arbeitsmittel	11, 15-17
Arbeitszimmer	15, 17
BAföG	6, 10, 12, 13
Betriebsausgaben	7, 10-12, 15-17
Bücher	15-17
Computer	15, 16
ELSTER	11, 19
Elterngeld	7
eTIN	10
Exkursionen	12, 15, 17
Freiberufler	10, 11
Frist für die Steuererklärung	6
Gemeinnützigkeit	7
Gewerbeschein	10
Grenzsteuersatz	3
Honorare	10-13
Internet	16, 19
Kindergeld	6, 9, 12
Kontoführungsgebühren	7
Kopien	15-17
Krankheit	7, 10, 13
Lohnsteuerbescheinigung	8
Lohnsteuerermäßigung	8
Lohnsteuerkarte	8, 13
Mehrwertsteuer	11
Minijobs	6, 9, 12, 13
Pauschalversteuerung	6, 9
Praktikum	6
Selbstständige	10, 11
Semesterticket	15
Solidaritätszuschlag	3, 8
Spenden	7, 13
Steuerkarte	8, 13
Steuerklasse	8
Steuer(identifikations)nummer	5, 10
Steuertarif	3, 7
Studienkosten	15-18
Studium: Beruf oder Privatsache	6, 14, 15
Umsatzsteuer	11
Umzug	13
Verluste	7
Versicherungsbeiträge	7-10, 12
Vorsorgeaufwendungen	7, 8
Werbungskosten	7, 8, 12, 14, 15
Zinsen	7, 12, 13

Neues im Jahr 2018

1.

Bei der Absetzung von Arbeitsmitteln (z. B. Computer, Regal, Schreibtisch) wurden erstmals seit der Euro-Einführung die Preisgrenzen erhöht. Für alle Käufe seit dem 1.1.2018 gilt: Gegenstände, die bis zu 800 Euro plus Mehrwertsteuer gekostet haben, können sofort in voller Höhe in die Steuererklärung eingetragen werden. Vorher waren es 410 Euro netto. Damit können jetzt endlich auch das Tablet für 600 Euro oder das Bücherregal für 520 Euro sofort voll abgesetzt werden, anstatt das Tablet 3 Jahre und das Regal 13 Jahre lang in den Steuererklärungen mitschleppen zu müssen.

Für diejenigen, die mit der mehrjährigen Abschreibung besser bedient sind, ändert sich nichts: nach wie vor haben sie die Freiheit, auch preisgünstigere Gegenstände über mehrere Jahre hinweg abzuschreiben. Das ist für diejenigen sinnvoll, die viele solcher Anschaffungen machen müssen, bevor sie das große Geld verdienen.

2.

Die Frage, ob ein Erststudium ohne vorherige Berufsausbildung als beruflich bedingt oder als privat veranlasst einzu-stufen sei, liegt nach wie vor beim Bundesverfassungsgericht, das über sechs Fälle zu entscheiden hat, die ihm vom Bundesfinanzhof (BFH) im Juli 2014 (!) vorgelegt wurden. Der BFH hält nämlich § 9 Absatz 6 EStG für verfassungswidrig: Es handle sich um einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wenn man Ausbildungskosten nur dann als berufliche Kosten von der Steuer absetzen könne, wenn man für die Ausbildung bezahlt werde.

Nur wenn das Studium als beruflich bedingt anerkannt wird, können diejenigen Studierenden, die gar nicht oder kaum jobben (können), ihre Studienkosten mit den Einnahmen aus späteren Jobs verrechnen – so wie das jeder Existenzgründer mit »vorweggenommenen Betriebsausgaben« machen kann. Hintergründe stehen auf den Seiten 14 und 15.

Sobald eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorliegt, wird dieser Ratgeber aktualisiert.

Abkürzungen

BFH	Bundesfinanzhof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
EStG	Einkommensteuergesetz
eTIN	Electronical Taxpayer Identification Number
EÜR	Anlage Einnahmen-Überschussrechnung
FG	Finanzgericht
G	Anlage Einkünfte aus Gewerbebetrieb
N	Anl. Einkünfte aus Nichtselbstständiger Arbeit
S	Anlage Einkünfte aus Selbstständiger Arbeit

Für wen ist dieses Info?

Bei den Beratungen im AStA hat sich herausgestellt, dass es sechs typische Anlässe gibt, sich mit Steuern zu befassen:

A

»Das Finanzamt hat mich aufgefordert, endlich meine Steuererklärung abzugeben. Was mache ich jetzt?«

Erst einmal solltest Du Ruhe bewahren. Es kommt nämlich darauf an, warum das Finanzamt Dir solch eine Aufforderung schickt. Entweder hast Du in früheren Jahren immer eine Steuererklärung abgegeben, oder aber Du hast irgendwo Honorare kassiert, und genau dort hat eine Betriebsprüfung stattgefunden, durch die das Finanzamt auf Deinen Namen gestoßen ist.

Schau bitte im Schreiben nach: Setzt man Dir eine Frist? Droht man Dir an, den Steuerbetrag zu schätzen? Kündigt man Säumniszuschläge an? Dann solltest Du schleunigst in die AStA-Beratung kommen. In vielen Fällen stellt sich aber heraus, dass alles halb so wild ist: vor allem dann, wenn Du so wenig verdienst hast, dass gar keine Steuern fällig sind oder Du nicht einmal verpflichtet warst, eine Steuererklärung abzugeben. Du solltest zur Beratung eine Aufstellung Deiner Einnahmen (Steuerkarte? Honorarabrechnungen?) und eine Liste Deiner Ausgaben mitbringen (Aufwand für den Job, Aufwand für das Studium, Versicherungen, Spenden, Krankheit).

B

»Ich soll mir eine Steuernummer besorgen. Was bedeutet das?«

Wenn der Auftraggeber Deines Honorarjobs von Dir eine Steuernummer verlangt, meint er damit vermutlich die altbekannte zehnstellige Nummer, die sich in der Tat jede(r) beim Finanzamt besorgen muss und die sich bei Umzug, Änderung der Tätigkeit oder Hochzeit bzw. Scheidung ändern kann. Die heißt weiterhin »Steuernummer«, wird manchmal vom Finanzamt aber auch »Aktenzeichen« genannt.

Zusätzlich gibt es seit 2008 für alle Einwohner vom Baby bis zum Greis eine neue, elfstellige und lebenslang gleich bleibende »Identifikationsnummer« – Näheres dazu auf Seite 10. Auf Rechnungen ohne Umsatzsteuer muss aus Datenschutzgründen keine Steuernummer angegeben werden, d.h.: Du musst Dir zwar immer eine Steuernummer besorgen – also dem Finanzamt die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit melden –, aber nur auf Rechnungen mit Umsatzsteuer ist eine Nummer anzugeben, am besten die sogenannte Umsatzsteuer-ID, die datentechnisch sicher ist.

Um die Steuernummer zu erhalten, präsentierst Du dem Finanzamt den ausgefüllten »Fragebogen zur steuerlichen Erfassung / Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen ... Tätigkeit«, der auf der Website der Bundesfinanzverwaltung (siehe Seite 19) unter »Unternehmen / Fragebögen zur steuerlichen Erfassung« auffindbar ist und die Formular-ID 034250 trägt. Das musst Du auch dann machen, wenn Du

beim Finanzamt zwar schon bekannt, aber bisher nur als Lohnsteuerzahler in Erscheinung getreten bist – die bisherige Steuernummer gilt nicht, Du musst Dich sozusagen beim Finanzamt ummelden. Nur wenn Du früher schon mal beim selben Finanzamt eine Steuererklärung mit einer Anlage GSE, G oder S abgegeben und einen entsprechenden Steuerbescheid erhalten hast, kannst Du die dortige Steuernummer weiterverwenden.

Anhand des Fragebogens entscheidet das Finanzamt, ob es Dich als Freiberufler/in oder Gewerbetreibende(n) einzustufen hat und ob Du Umsatzsteuer berechnen musst. Manche Fragen beantworten sich von selbst, mit manch anderen solltest Du besser in die Beratung kommen – falls Du nicht direkt beim Finanzamt fragst: »Ich soll doch bloß 150 Euro im Monat bekommen. Was kreuze ich denn da an?«

C

»Ich habe Lohnsteuer gezahlt und will sie wiederhaben.«

Damit bist Du der klassische Typ des »abhängig Beschäftigten« – mit der zu viel gezahlten Lohnsteuer hast Du dem Staat einen zinslosen Kredit gegeben. Addiere bitte die Bruttolöhne auf allen Lohnsteuerkarten und -bescheinigungen. Wenn es insgesamt weniger als 12.082 Euro sind, bekommst Du in der Regel alle Steuern zurück, und zwar mit einer sehr kurzen und einfachen Steuererklärung. Wenn es deutlich mehr als 12.000 Euro sind, dann solltest Du Dir einen Überblick über Deine Ausgaben für den Beruf, für das Studium und für Versicherungen verschaffen. Speziell das Kapitel »Studium – Beruf oder private Lebensführung« ab Seite 14 ist für Dich von Belang.

D

»Ich habe ein oder mehrere Jobangebote und könnte mit oder ohne Steuerkarte arbeiten. Was ist für mich am besten? Was muss ich beachten?«

Die möglichen Antworten hierauf sind so vielfältig wie das Berufsleben. Das Finanzamt ist dabei meist die unwichtigste Instanz – viel wichtiger ist oft die Frage, wie die Krankenkasse und die Rentenversicherung mit Deinen Jobs umgehen. Und für Dich selber musst Du entscheiden, ob Du mehr Wert auf Sicherheit legst (geregeltes Arbeitsverhältnis mit Kündigungsschutz, bezahltem Urlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall,) oder aber auf Flexibilität (Arbeit nach Absprache, jederzeit aussteigen, aber auch gekündigt werden können). Grundregeln dabei sind:

- Es ist erlaubt, gleichzeitig mehrere Jobs mit und / oder ohne Steuerkarte auszuüben.
- Die größere Flexibilität und die geringere Absicherung bei Honorarjobs sollten durch einen höheren Stundenlohn kompensiert werden.
- Schummeln gilt nicht – weder gegenüber dem Finanzamt noch gegenüber der Sozialversicherung.

Lies Dir bitte vor allem die Seiten 8 bis 11 durch.

E

»Kann ich mein Studium von der Steuer absetzen?«

Im Prinzip ja, aber ...

Grundsätzlich kannst Du alle Aufwendungen für das Studium beim Finanzamt angeben, seit Neuestem auch die auswärtige Unterkunft. Allerdings macht der Gesetzgeber immer noch einen Unterschied zwischen der Erstausbildung und jeder weiteren Ausbildung, egal ob akademisch oder beruflich. Bei der Erstausbildung gelten nach seinem Willen die Kosten als Sonderausgaben und können bis 6.000 Euro jährlich abgesetzt werden; bei weiteren Ausbildungen gibt es keine Obergrenze, und die Ausgaben gelten als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Sind diese höher als die Einnahmen desselben Jahres, können die so entstandenen Verluste in andere Jahre übertragen werden, um dann Steuern zu sparen. Der Bundesfinanzhof hält die Benachteiligung der Erstausbildung für verfassungswidrig und hat Ende 2014 das Bundesverfassungsgericht angerufen – siehe Seite 14 und 15.

Kleiner Tipp: Sammelt Quittungen und bringt alle Unterlagen mit, wenn ihr in die AStA-Beratung kommt. Es gibt kaum etwas Blöderes, als nach einer Stunde Wartezeit feststellen zu müssen, dass die Steuerbescheinigung zuhause liegt ...

F

»Ich muss für das Kindergeld / für das BAföG meine Einkünfte nachweisen.«

Kindergeld wurde bis Ende 2011 für erwachsene, in Ausbildung oder im Studium befindliche »Kinder« (in der Regel bis zum 25. Geburtstag) nur dann gezahlt, wenn die »Einkünfte und Bezüge« des Kindes höchstens 8.004 Euro jährlich betragen. »Einkünfte« meint hier dasselbe wie beim Finanzamt (siehe Seite 3), »Bezüge« sind u. a. BAföG-Zuschüsse oder Stipendien. Studienkosten und Sozialabgaben dürfen abgezogen werden. Zum 1.1.2012 ist die Einkommensgrenze im Erststudium weggefallen. Mehr dazu auf Seite 12. Beim **BAföG** sind seit dem 1.8.2016 290 Euro »Einkommen« anrechnungsfrei (das entspricht 450 Euro brutto auf Steuerkarte); hier werden zunächst ebenfalls die Einkünfte wie beim Steuerrecht ermittelt und dann 21,2 % als Pauschale für Sozialabgaben abgezogen. Bei Selbstständigen gelten andere Beträge. Genaueres siehe Seite 13.

Ein paar Grundsätze:

1.

BAföG, Stipendien, Wohngeld und Leistungen des Sozialamtes sind **steuerfrei**; 450-Euro-Jobs, bei denen Pauschalsteuer gezahlt wurde, musst Du beim Finanzamt nicht angeben. Bezahlte Praktika jedoch sind steuerpflichtig.

2.

Die Einkommensteuer ist eine **Jahressteuer**. Also keine Bange, wenn beim gut bezahlten Ferienjob am Monatsende Lohnsteuer abgezogen wird: entscheidend ist, was am Jahresende herauskommt. Wie man während des Jahres möglichst wenig Lohnsteuer zahlt, steht auf Seite 8.

3.

Manche sind verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben (**»Pflichtveranlagung«**), während andere nur zum Finanzamt gehen, um sich zu viel gezahlte Steuern zurückzuholen (das nennt sich **»Antragsveranlagung«**), oder ganz auf die Steuererklärung verzichten können. Welcher Fall auf Dich zutrifft, richtet sich nach Art und Höhe der Einnahmen. Wer (fast) ausschließlich auf Lohnsteuerkarte verdient, muss nur zum Finanzamt, wenn auf der Lohnsteuerkarte Freibeträge eingetragen sind und mehr als 12.082 Euro brutto verdient wurden, wenn eine Lohnsteuerkarte mit Klasse V oder VI benutzt wurde oder wenn es Nebeneinkünfte (Honorare) bzw. Lohnersatzleistungen (z.B. Elterngeld, Krankengeld oder Arbeitslosengeld) von mehr als 410 Euro im Jahr gab. Pflicht ist der Gang zum Finanzamt daher vor allem für diejenigen, die Honorare oder andere Einnahmen ohne Steuerkarte – und damit vorläufig un versteuert – kassiert haben. Für die freiwillige Antragsveranlagung hast Du vier Jahre Zeit: Du kannst also noch bis zum 31.12.2018 eine Steuer-

erklärung für 2014 abgeben; für 2015 läuft die Frist noch bis zum 31.12.2019. Wer später zum Finanzamt geht oder jetzt noch etwas für 2013 oder früher herausholen will, hat nach geltender Rechtslage keine Chance mehr auf eine Erstattung, entschied der BFH am 14.4.2011 (VI R 53/10).

Anders ist es bei einer Pflichtveranlagung: Die will das Finanzamt normalerweise bis zum 31. Mai des Folgejahres sehen. Diese Frist steht faktisch nur auf dem Papier, denn vor Juli oder August wird das Finanzamt keine mahnenden Briefe verschicken. Wenn Du mit Fristsetzung aufgefordert wirst, die Steuererklärung abzugeben, kannst Du die Frist auf Antrag verlängern lassen; bei guten Gründen (lange Abwesenheit, fehlende Unterlagen, Belastung durch Studium, Examen, Krankheit etc.) geht das problemlos. Erst wenn die so genannte »Festsetzungsverjährung« eingetreten ist, d.h. nach etwa sieben Jahren, hätte sich eine Pflichtveranlagung für Dich erledigt. Wenn das Finanzamt die Schätzung der Steuern androht, reagierst Du aber bitte sofort!

4.

Das steuerfreie **Existenzminimum** betrug 2017 für Ledige 8.820 und für Ehepaare zusammen 17.640 Euro, 2018 sind es 9.000 bzw. 18.000 Euro. Bei diesen Beträgen handelt es sich um das so genannte »zu versteuernde Einkommen«, für das mit einer komplizierten Formel die tarifliche Einkommensteuer errechnet werden kann (die früheren Tabellen sind abgeschafft; in Ratgebern abgedruckte Tabellen sind nicht amtlich, sondern selbstgebastelt). Dieses »zu versteuernde Einkommen« ist aber nicht mit dem Bruttoverdienst zu verwechseln, denn das Finanzamt zieht von den Bruttoeinnahmen bestimmte Ausgaben ab.

5.

Zu diesen **Ausgaben** gehören einerseits Aufwendungen für den Beruf (»Werbungskosten«, »Betriebsausgaben«) und andererseits bestimmte als privat eingestufte Aufwendungen (»Sonderausgaben«) wie Versicherungsbeiträge und Spenden. Manche dieser Aufwendungen können pauschal angegeben werden (z.B. Kontoführungsgebühren: 16 Euro) und werden teilweise sogar automatisch berücksichtigt, andere müssen mit Belegen nachgewiesen werden. Also: vorsichtshalber für alles Quittungen sammeln! Wie und in welcher Höhe Studienkosten abziehbar sind, ist ein Kapitel für sich (ab Seite 14).

6.

Es gibt keinen Einheitssteuersatz, sondern einen ansteigenden, »progressiven« **Tarif**. Wer über den Grundfreibetrag hinauskommt, zahlt seit 2009 zunächst für jeden weiteren Euro 14 Cent Steuern. Mit steigendem Einkommen steigt auch der dafür fällige Steuerabzug, bis bei etwa 55.000 Euro jährlich der Spitzensteuersatz erreicht ist und für jeden weiteren Euro 42 Cent Steuern fällig sind (ab 260.000 Euro 45 Cent).

7.

Wer wenig Steuern zahlt, kann folglich auch nur wenig Steuern sparen: Eine angehende Medizinerin mit 9.000 Euro Einkommen erhält z.B. für ein 100 Euro teures Fachbuch, das sie von der Steuer absetzt, 14 Euro zurück, ihr Chefarzt hingegen erhält als Spitzenverdiener 42 bzw. 45 Euro **Steuererstattung** für dasselbe Buch.

8.

Man kann steuerlich relevante **Einkünfte** aus verschiedenen Quellen beziehen: z.B. Arbeitslohn, Honorare, Zinsen aus Sparverträgen, Dividende aus Genossenschaftsanteilen, Waisenrente oder Tantiemen. Für das Finanzamt ist das kein Problem: Für alle Einkunftsarten gibt es Formulare, und in der Steuererklärung wird dann alles zusammengefügt. In diesem Info geht es aber nur um Arbeitslohn und Honorare.

9.

Man kann auch steuerliche **Verluste** machen und sie als »negative Einkünfte« mit den »positiven Einkünften« anderer Einkunftsarten verrechnen. Wenn als Saldo eines Jahres ein Minus herauskommt, lässt man dies mit den Einkünften anderer Jahre verrechnen, so dass die Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben früher (»Verlustrücktrag«) oder später (»Verlustvortrag«) zu geringeren Steuern führen.

Das Geltendmachen von vorweg entstandenen Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben soll nach dem Willen des Gesetzgebers aber nicht möglich sein, wenn es um Investitionen in das Erststudium ohne vorherige Berufsausbildung geht. Ob diese Schlechterstellung zulässig ist, wird das Bundesverfassungsgericht entscheiden müssen. Näheres steht auf den Seiten 14 und 15.

10.

Rechenbeispiele in diesem Info beziehen sich stets auf kinderlose Alleinstehende, denn: Ehepaare können sich aussuchen, ob sie getrennt oder gemeinsam besteuert werden möchten; für frisch Verheiratete gibt es eine dritte Option;

und bei Alleinerziehenden mit Kind(ern) hängt steuerlich sehr viel davon ab, wer für den Unterhalt aufkommt, wo der Nachwuchs wohnt, wie alt er ist und ob er gesund ist. Schon die Aufzählung dessen, was in diesen Fällen alles zu beachten ist, würde den Rahmen dieses Infos sprengen. Für solche Fälle gibt es schöne dicke Steuerratgeber, Steuersoftware und ein »Finanztest«-Sonderheft der Stiftung Warentest. Weitere Informationsquellen stehen auf Seite 19.

Versicherungen bei den Eltern absetzen

Wenn Studierende, für die noch Kindergeld gezahlt wird, so wenig verdienen, dass ihre Jahressteuer auch ohne Absetzen der Beiträge zur studentischen Kranken- und Pflegeversicherung Null Euro betragen wird, dann können ihre Eltern Steuern sparen, indem sie die studentische KV und PV in ihrer eigenen Steuererklärung (Anlage Kind auf Seite 2) eintragen. Weitere Voraussetzungen: es muss einen Beleg dafür geben, dass die Eltern diese Beiträge übernommen haben; und der/die Studierende darf diese Beiträge natürlich nicht in der eigenen Steuererklärung angeben.

Elterngeld und Einkommensteuer

Elterngeld gilt als Lohnersatzleistung, d.h. es wird an Stelle des zeitweilig ausfallenden Lohnes der Mutter bzw. des Vaters gezahlt. Lohnersatzleistungen sind offiziell steuerfrei, erhöhen aber den Steuersatz, mit dem das zu versteuernde Einkommen besteuert wird (das nennt sich »Progressionsvorbehalt« und gilt auch für Arbeitslosengeld I und Krankengeld). Umstritten war jedoch, ob das Mindestelterngeld von 300 Euro monatlich auch so behandelt werden darf, da es auch an Eltern gezahlt wird, die vor der Geburt des Kindes nicht oder nur in geringem Umfang erwerbstätig waren; insofern ist es eine Sozialleistung wie Wohngeld oder Kindergeld. Das Bundesverfassungsgericht hat aber am 20.10.2010 die entsprechende Beschwerde (2 BvR 2604/09) nicht zur Entscheidung angenommen, hält also den Progressionsvorbehalt auch für die ersten 300 Euro für verfassungskonform.

Gemeinnützige Übungen sind steuerfrei

Ein Steuerplus gibt es für alle, die bei einer gemeinnützigen Organisation tätig sind: Wer dort z.B. eine Sportmannschaft trainiert, Wunden pflegt oder Deutschkurse gibt, gilt als **Übungsleiter/in** und kann von den dabei erzielten Einnahmen seit 2013 jährlich pauschal 2.400 Euro (vorher 2.100 Euro) abziehen.

Im Gesetz steht, dass die Tätigkeit »nebenberuflich« ausgeübt werden muss – das ist bei Studierenden für alle Jobs bis 13 Stunden wöchentlich der Fall.

Dieser »Übungsleiterfreibetrag« erhöht die Obergrenze für Minijobs von 450 auf 650 Euro. Die begünstigten Tätigkeiten sind in § 3 Nr. 26 EStG aufgelistet.

Außerdem wurde etwas Neues für diejenigen eingeführt, die ein Ehrenamt innehaben. Wenn eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, sind davon seit 2013 jährlich 720 Euro (vorher 500 Euro) steuerfrei. Das regelt § 3 Nr. 26a EStG.

Jobs »auf Lohnsteuerkarte«

Wenn Du »auf Steuerkarte« arbeitest, gehen während des Jahres der Betrieb und später das Finanzamt davon aus, dass bestimmte Kosten durch amtlich festgesetzte Pauschalen ausreichend berücksichtigt sind. Zwar wurden die Steuerkarten offiziell abgeschafft und durch »ELStAM« (**Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale**) ersetzt, aber der Sprachgebrauch wird sich wohl noch halten.

Steuerklasse I ist für Ledige ohne, II für Ledige mit Kind. Die Klassen III bis V sind für Ehepaare: bei etwa gleich hohem Verdienst nehmen beide am besten die Klasse IV, wenn die Löhne sich mindestens im Verhältnis 1,5 zu 1 unterscheiden, kommt man mit Klasse III für den höher und Klasse V für den geringer dotierten Job besser weg. Zweit- und Drittjobs werden immer mit Klasse VI abgerechnet.

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Werbungskosten aller Art beträgt seit 2011 jährlich 1.000 Euro, ferner gibt es einen Sonderausgaben-Pauschbetrag in Höhe von 36 Euro. 2018 wurde der Grundfreibetrag beim zu versteuernden Einkommen auf 9.000 Euro erhöht, was einem steuerfreien Bruttolohn von 12.353 Euro im Jahr bzw. 1.029 Euro im Monat entspricht.

2017	2018	Jahresbeträge
12.082	12.353	Bruttolohn (auf volle Euro abgerundet)
- 1.000	- 1.000	Arbeitnehmer-Pauschbetrag
- 769	- 827	Rentenversicherungspauschale
- 1.450	- 1.483	Sonstige Versicher. (12 % vom Brutto)
- 36	- 36	Sonderausgaben-Pauschbetrag
8.827*	9.007*	zu versteuerndes Einkommen

* Im Gesetz stehen 8.820 bzw. 9.000 Euro, aber da bei der Jahressteuer keine Centbeträge kassiert werden, ist das effektiv steuerfreie Einkommen etwas höher.

Haupt- oder Nebenbeschäftigung ?

Früher legte man bei seinem einzigen oder bei dem am besten bezahlten Job die Steuerkarte I vor. Mit ELStAM gibt es jetzt eine Falle: Hier muss für jeden Job entweder »Hauptbeschäftigung« oder »Nebenbeschäftigung« markiert werden. Nur wer hier »Hauptbeschäftigung« sagt, bekommt Steuerklasse I – das heißt: ein Job, der aus Sicht der Sozialversicherung eine »Nebenbeschäftigung« neben dem Studium ist, muss gegenüber dem Finanzamt als »Hauptbeschäftigung« bezeichnet werden!

Vorsorgeaufwand im Wandel der Zeit

Bis 2004 wurde eine Vorsorgepauschale nach dem Motto »20 % vom Brutto, höchstens jedoch ...« errechnet. Dann erklärte das Bundesverfassungsgericht die Besteuerung der Renten und der Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung für verfassungswidrig, so dass seit dem 1.1.2010 alles neu geregelt ist. Da das alte System aber für Geringverdiener günstiger ist, rechnet das Finanzamt beide Systeme durch und berücksichtigt das für Dich günstigere (das nennt sich Günstigerprüfung).

Wer nur kurzzeitig beschäftigt ist, wird nach Tages- oder Wochensätzen besteuert. Wenn Du z.B. vom 1. bis 5. eines Monats bei Firma A arbeitest und brutto 400 Euro verdienst, zahlst Du rund 47 Euro Steuern. Firma A muss nämlich davon ausgehen, dass Du am nächsten Tag mit derselben Steuerkarte bei Firma B anfängst. Da es die steuerfreien 1.029 Euro nur einmal pro Monat gibt, werden sie in solchen Fällen auf Tage bzw. Wochen umgerechnet. Dies gilt aber nur, wenn Dein Beschäftigungsverhältnis vor Monatsschluss endet. Wenn die Firma Deine Steuerkarte einbehält, weil Du auch im nächsten Monat wieder ein paar Tage arbeiten wirst (wenn also das Beschäftigungsverhältnis andauert), muss sie Deine einzelnen Arbeitstage nach der Monatslohnsteuertabelle abrechnen.

Mehrere Jobs ohne Lohnsteuer

Während beim ersten Job (Steuerklasse I) monatlich ca. 1.030 Euro steuerfrei sind, muss man bei jedem weiteren Job (Steuerklasse VI) vom ersten Euro an Steuern zahlen. Das lässt sich aber ändern. Wer im ersten Job so wenig verdient, dass keine Steuern fällig werden, kann sich für ihn einen »Hinzurechnungsbetrag« anrechnen lassen, dessen Wert als Freibetrag für andere Jobs zur Verfügung steht. Wer z.B. vier Jobs mit monatlich je 150 Euro brutto hat, lässt sich bei den drei Jobs, die mit Klasse VI besteuert werden, Freibeträge von je 1.800 Euro jährlich eintragen. Im Gegenzug ordnet das Finanzamt für den Job mit Klasse I den Hinzurechnungsbetrag von 5.400 Euro an. Dazu müssen nur ein paar Zeilen im »Antrag auf Lohnsteuerermäßigung« ausgefüllt werden.

Höhere Monatslöhne ohne Steuer

Falls Du **nur in einzelnen Monaten brutto vierstellig** verdienst, aber im gesamten Jahr unter 12.353 Euro brutto bleibst (z.B. weil Du in den Semesterferien Vollzeit arbeitest), reichst Du dem Finanzamt einfach die Steuererklärung ein und bekommst die während des Jahres gezahlten Steuern samt Solidaritätszuschlag in voller Höhe zurück. Oft reicht dafür die »Vereinfachte Erklärung«, in die Du nur Name, Adresse, Kontonummer und eTIN eintragen musst. Durch einen **Antrag auf Lohnsteuerermäßigung** kannst Du auch mehr als 1.029 Euro monatlich ohne Lohnsteuerabzug verdienen. Dazu musst Du dem Finanzamt darlegen, dass Deine realen Kosten für Job, Studium oder Sonderausgaben (z.B. für Spenden oder wegen Krankheit) um mindestens 600 Euro über den Pauschalen liegen. Dann wird dem Antrag stattgegeben und die Mehrkosten werden auf die restlichen Monate verteilt. Wenn Du in den Sommerferien einen lukrativen Job bekommst und den Antrag erst kurz vor Beginn des Jobs, also z.B. im Juni stellst, kann das Finanzamt die Studienkosten nur noch auf sechs Monate verteilen, so dass sich bei angenommenen 2.400 Euro Kosten je 400 Euro von Juli bis Dezember steuermindernd auswirken (anstatt 12 mal 200 Euro wie bei Antragstellung zu Jahresbeginn).

Minijobs mit und ohne Steuerkarte

Seit dem 1.1.2013 gelten neue Spielregeln für Minijobs, wobei es für bestehende Jobs Übergangsregelungen gibt. Die Steuer ist bei diesen Jobs das kleinste Problem – viel komplizierter ist die Sozialversicherung.

Minijob und Midijob bis 2012 und ab 2013

Bis zum 31.12.2012 galt: Jobs bis 400 Euro pro Monat sind Minijobs; Jobs mit Löhnen von 400,01 Euro bis 800 Euro (»Gleitzone«) sind Midijobs; ab 800,01 Euro im Monat gelten normale Sozialabgaben.

Seit dem 1.1.2013 sind die Grenzen um 50 Euro nach oben gerutscht: alles bis 450 Euro sind Minijobs, alles von 450,01 Euro bis 850 Euro sind Midijobs.

Übergangsregelungen für bestehende Jobs

Am 31.12.2012 schon bestehende Jobs, in denen man monatlich in der Regel zwischen 400,01 Euro und 450 Euro verdient (und darauf Rentenbeiträge bezahlt) hat, behielten ihren Status als Werkstudentenjobs in der Gleitzone für eine zweijährige Übergangszeit und werden erst seit dem 1.1.2015 als Minijob behandelt – falls der Bruttolohn stets in diesem Korridor liegt.

Rentenversicherungspflicht für alle Minijobs

Minijobs sind keineswegs sozialabgabenfrei: der Unternehmer zahlt 29,2 % vom Bruttolohn, nämlich Pauschalen für Rentenversicherung (15 %), Krankenversicherung (13 %) und eine Umlage für Schwangerschaft, Krankheit und Insolvenzgeld (1,2 %).

Die Erhebung des regulären Rentenbeitrages wurde zum 1.1.2013 von *opt-in* auf *opt-out* umgestellt: Als Normalfall gilt, dass der Unternehmer den vollen Beitrag von 18,6 % abführt; da er nach wie vor nur 15 % Pauschale selbst trägt, zieht er Dir 3,6 % vom Bruttolohn ab. Der Pflichtbeitrag ist mindestens auf einen Lohn von 175 Euro zu berechnen, beträgt also mindestens 32,55 Euro. Wer weniger verdient, muss mehr aufstocken: bei 100 Euro Monatslohn zahlt der Unternehmer 15 Euro Pauschale, so dass Du 17,55 Euro aufstocken musst. Du kannst das vermeiden, indem Du einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht stellst. Das solltest Du aber nur tun, wenn Du schon anderweitig rentenversichert bist, denn nur volle Beiträge sind vollwertige Beiträge und helfen Dir, wenn vor der Rente was passiert und eine Reha oder gar eine Erwerbsunfähigkeitsrente zur Debatte stehen. Die Befreiung gilt für alle Minijobs und ist unwiderruflich.

Fragen kompetent beantworten kann die »Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See«, die eine Hotline und die Website www.minijob-zentrale.de betreibt.

Mehrere Minijobs sind womöglich keine Minijobs

Kompliziert wird es, wenn Du mehrere Jobs im 450-Euro-Bereich ausübst. Der Gesetzgeber wollte nämlich verhindern, dass Vollzeitjobs durch mehrere parallele Minijobs ersetzt werden.

Dabei gibt es drei Grundregeln:

1. Niemand darf einen Minijob bei einem Arbeitgeber ausüben, für den er gleichzeitig in einem Normalarbeitsverhältnis tätig ist. Will Dein Chef, dass Du mehr arbeitest, muss er das ganz normal auf Steuerkarte und mit zweimal 9,3 % Beitrag für die Rente abrechnen.

2. Mehrere Jobs unter 450 Euro gleichzeitig sind nur dann Minijobs, wenn die Summe aller Löhne maximal 450 Euro beträgt. 250 + 200 Euro sind also zwei Minijobs, bei 300 + 200 Euro sind die Sozialabgaben für 500 Euro fällig, und zwar zwischen den Firmen im Verhältnis 3:2 aufgeteilt.

3. Mehrere Minijobs neben einem Hauptjob sind unzulässig: Wer einen oder mehrere Jobs über 450 Euro hat, darf nur einen einzigen Job unter 450 Euro als Minijob abrechnen, und zwar den zeitlich ersten. Alle weiteren Jobs sind als normale oder Werkstudenten-Jobs anzumelden.

Steuerlich gibt es genau drei Varianten:

a) Du kannst auch bei einem Minijob »auf Steuerkarte« arbeiten und wirst ganz normal besteuert, was meistens aber nicht stört, da ja bei Monatslöhnen bis 1.029 Euro keine Steuern anfallen.

b) Bei Minijobs kann stattdessen der Betrieb zusätzlich zu den pauschalen Sozialabgaben eine Pauschalsteuer von 2 % entrichten und auf die Steuerkarte verzichten, so dass Du diese Jobs bei der jährlichen Steuererklärung nicht angeben musst. Das ist für Dich günstig, wenn Du noch einen Hauptjob oder freiberufliche Einnahmen hast und dafür schon Steuern zahlen musst. Die Firma ist übrigens berechtigt, die Pauschalsteuer von 2 % auf Dich abzuwälzen. Wenn Dir das die normale Steuerzahlung (von mindestens 14 %) erspart, kannst Du das akzeptieren, ansonsten solltest Du dem Betrieb die Steuerkarte vorlegen.

c) Falls die Firma bei diesen 450-Euro-Jobs nicht die Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung bezahlt und keine Steuerkarte verlangt, muss sie 20 % Pauschalsteuer abführen. Auch diese Jobs sind damit für Dich steuerlich erledigt, Du musst sie dem Finanzamt nicht melden.

Ein Tipp noch für **Studierende über 30**, deren Krankenversicherungsbeitrag als »sonstiges Mitglied« einkommensabhängig ist: Minijobs zählen bei der Ermittlung nicht mit! Wer im Hauptjob 700 Euro und per Minijob 350 Euro pro Monat verdient, muss nur den Mindestbeitrag entrichten, der sich 2018 auf 1.015 Euro Einnahmen bezieht.

Honorarjobs und andere selbstständige Tätigkeiten

Wer **Honorare** bezieht oder **Rechnungen** für Dienstleistungen oder ähnliche Dinge schreibt, gilt als **selbstständig** und kommt nicht in den Genuss von Arbeitnehmer-Pauschbetrag oder Vorsorgepauschale (und meist auch nicht in den Genuss von Kündigungsschutz, Urlaub oder Lohnfortzahlung bei Krankheit, siehe Seite 19). Jeder Euro, der zur Erzielung von Einnahmen oder für Versicherungen ausgegeben wird, muss einzeln nachgewiesen werden. Ausnahmen gibt es für Fahrtkosten bei Benutzung des eigenen Fahrzeuges (pro km 30 Cent bei Autos, 20 Cent bei Motorrädern und Mopeds; Radfahrer gehen leer aus) und für bestimmte Berufsgruppen.

Pauschale Betriebsausgaben

Hauptberufliche selbstständige Journalisten können eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 30 % ihrer Betriebseinnahmen absetzen, maximal 2.455 Euro.

Wer **nebenberuflich** wissenschaftlich, künstlerisch oder schriftstellerisch tätig ist oder Vorträge hält bzw. Prüfungen abnimmt, kann pauschal 25 % seiner daraus erzielten Einnahmen, jedoch maximal 614 Euro als Betriebsausgaben abziehen. Das ist ein kleiner Betrag für das Finanzamt, aber für Dich vielleicht der entscheidende Schritt zur Rettung des Kindergeldes, falls es noch Streit um Zeiten vor 2012 gibt.

Die Abgrenzung zwischen Haupt- und Nebenberuf ist für Studierende einfach: Eine Tätigkeit neben dem Studium, die maximal 18 Wochenstunden umfasst, ist nebenberuflich.

Trotz dieser Pauschalen sollten Selbstständige fleißig Quittungen sammeln, zumal sie gemäß der 2004 verschärften Regeln faktisch immer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind. Die Belege müssen volle 10 Jahre lang aufbewahrt werden.

Schummeln gilt nicht

Glaub bitte nicht, Du könntest Honorareinnahmen am Finanzamt vorbeischmuggeln! Deine Honorare verbucht nämlich Dein Auftraggeber in der Regel fein säuberlich als Betriebsausgaben, um sie von der Steuer abzusetzen. Das Finanzamt kennt Dich also schon und reagiert empfindlich auf unterschlagene Einnahmen.

Falls Du zusätzlich auf Steuerkarte gearbeitet hast, bist Du meist verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben (siehe Seite 6 Punkt 3). Falls Honorare Deine einzige Einnahmequelle sind (abgesehen von BAföG, Stipendien und elterlichen Brieftaschen), kannst Du bei Gewinnen bis 9.000 Euro abwarten, ob das Finanzamt sich meldet. Eine Auflistung Deiner Einnahmen und Ausgaben (»Gewinnermittlung«) musst Du aber in jedem Fall machen und sie samt den Quittungen aufbewahren, um sie dem Finanzamt im Falle einer Betriebsprüfung vorweisen zu können.

Gewerbeschein

Auf eigene Rechnung jobbende Studierende werden manchmal aufgefordert, ihre Steuernummer anzugeben und / oder einen Gewerbeschein vorzulegen. Was steckt dahinter?

Der **Gewerbeschein** soll Deinen Auftraggeber davor schützen, Dir Urlaub gewähren und Dich bei Krankheit bezahlen zu müssen. Nicht alle brauchen ihn, denn es gibt auch die in § 18 Absatz 1 EStG aufgelisteten »freien Berufe«:

Freiberufliche Tätigkeit

Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe.

Freiberufler müssen niemals bilanzieren, Gewerbesteuer zahlen oder sich ins Handelsregister eintragen lassen. Sie haben also weniger Bürokratie zu bewältigen. Zwei Dinge gilt es aber zu beachten:

* Bei selbstständigen Pädagogen (einschließlich Fitnesstrainern und Jugendbetreuern) meldet sich gerne die Rentenversicherung, um 18,7 % des Honorars zu kassieren.

* Wer eine selbstständige Tätigkeit nicht nur als vorübergehenden Job, sondern als Einstieg in seine berufliche Zukunft betrachtet, sollte eine Beratung für Existenzgründer/innen wahrnehmen.

Steuernummer – alt und neu

Die (bisherige) **Steuernummer** ist weder die Registriernummer der Lohnsteuerkarte noch die eTIN (»Electronical Taxpayer Identification Number«) der Lohnsteuerbescheinigung, sondern die vom Finanzamt vergebene zehnstellige Nummer mit dem Schema 12/345/67890. Nach Protesten von Datenschützern muss sie auf Rechnungen nicht genannt werden. Wer Rechnungen mit Umsatzsteuer schreibt, verwendet eine »Umsatzsteuer-Identifikationsnummer« (kürzer: Umsatzsteuer-ID; ganz kurz: USt-ID).

Die elfstellige **neue Steueridentifikationsnummer** sollte inzwischen jede und jeder bekommen haben; sie soll bei der Korrespondenz mit dem Finanzamt auch angegeben werden. Für den BFH (II R 49/10 vom 18.1.2012) ist das verfassungskonform; vermutlich wird per Verfassungsbeschwerde geklärt werden müssen, ob es zumutbar ist, gar nicht zu erfahren, wer alles auf diese Nummer und die Steuerdaten zugreift.

Rechnungsnummer

Jede Rechnung muss mit einer einmalig vergebenen **Rechnungsnummer** versehen sein. Du musst nicht fortlaufend nummerieren, denn sonst würdest Du ja jedem Kunden offenbaren, wie viele Rechnungen Du schreibst. Ein beliebiger Ausweg ist, das Rechnungsdatum in die Nummer einzubauen, denn man sieht nicht, ob so etwas wie 20180308-009 die neunte Rechnung am 8.3.2018, im März 2018, für diesen Kunden oder in Deinem freiberuflichen Leben ist.

Zur **Umsatzsteuer** musst Du auf Deinen Rechnungen immer eine Angabe machen. Wenn Du sie berechnest, muss der Steuerbetrag oder der Steuersatz auf Deiner Rechnung stehen. Wenn Du ohne Umsatzsteuer arbeitest, musst Du auch diesen Tatbestand vermerken, also z. B.: »steuerfrei gemäß § 19 UStG«.

Umsatzsteuer – mit oder ohne ?

Hat Dein Auftraggeber Dich aufgefordert, auf den Rechnungen **Umsatzsteuer** (Mehrwertsteuer) auszuweisen? Wenn Du dies tust, d.h. dem Unternehmer XYZ für Deine Dienste 1.000 Euro plus 190 Euro Umsatzsteuer berechnest, kassierst Du zunächst 1.190 Euro. Das Finanzamt erwartet von Dir aber, dass es die Umsatzsteuer unaufgefordert von Dir überwiesen bekommt. Es kennt auch Deinen Namen, denn die Firma XYZ holt sich von ihrem Finanzamt die an Dich gezahlte Umsatzsteuer zurück. Weil die Firma dadurch effektiv nur 1.000 Euro ausgibt, dürfen bei Dir effektiv auch nur 1.000 Euro ankommen.

Für Dich ist das ein Nullsummenspiel mit Mehraufwand (eine Umsatzsteuererklärung ist fällig) – es sei denn, Du hast bei den für Deine Tätigkeit notwendigen Ausgaben auch Umsatzsteuer bezahlt. Dann machst Du nämlich dasselbe wie die Firma XYZ: Du holst Dir diese Umsatzsteuer als »Vorsteuer« vom Finanzamt zurück, indem Du sämtliche in Frage kommenden Quittungen über Computer, Möbel, Bücher, Verbrauchsmaterial usw. addierst, bei denen der Mehrwertsteuerbetrag ausgewiesen ist. Aber Vorsicht: Manche Berufe sind prinzipiell von der Umsatzsteuer befreit, und in anderen bist Du dann befreit, wenn Dein **Jahresumsatz maximal 17.500 Euro** beträgt, das ist die so genannte **Kleinunternehmerregelung**. Wenn Du Dich in so einem Fall auf eine Rechnung mit Umsatzsteuer einlässt, musst Du selbst bei minimalen Umsätzen ein Jahr lang jeden Monat eine »Umsatzsteuervoranmeldung« abgeben (und zwar grundsätzlich online via www.elster.de), bis das Finanzamt anhand der Einnahmehöhe entscheiden kann, Dich davon zu befreien. Jedes Jahr ist eine Umsatzsteuererklärung fällig, und in der Einkommensteuererklärung musst Du bei jedem gekauften Artikel die Umsatzsteuer aus dem Preis herausrechnen und die Steuersumme separat als Betriebsausgabe auflisten.

Eine dem Finanzamt offiziell mitgeteilte Entscheidung pro Umsatzsteuer bindet Dich für die nächsten fünf Jahre und gegenüber allen Auftraggebern – auch gegenüber Privatleuten, die keinen Vorsteuerabzug geltend machen können und daher kaum bereit sein werden, die 7 % bzw. 19 % zusätzlich zu bezahlen. Überleg es Dir also gründlich! Falls Du »einfach so«, also ohne Brief an das Finanzamt, angefangen hast, Umsatzsteuer zu berechnen, oder falls Dir ein Auftraggeber eine Rechnung mit Umsatzsteuer aufgezwungen hat (nach dem Motto: »Wir machen das immer so!«), kannst Du Dich von der Fünfjahresfrist befreien, indem Du ohne Umsatzsteuer weiterarbeitest und einmalig eine Umsatzsteuererklärung abgibst, bei der Du diese versehentlich oder unfreiwillig kassierte Steuer unter »unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge« einträgst und sie ans Finanzamt abführst. Damit ist der Fall erledigt.

Vorsteuerpauschalierung

Eine Entscheidung pro Umsatzsteuer kann sich auch für Journalist/innen, Schriftsteller/innen, bildende Künstler/innen und selbstständige Mitarbeiter/innen bei bestimmten Medienbetrieben lohnen, die nur geringe Aufwendungen für ihre Tätigkeiten haben. Es gibt nämlich für sie die Möglichkeit, die Vorsteuer pauschal nach Durchschnittssätzen berechnen zu lassen. Wer z.B. als nebenberufliche/r Journalist/in 1.000 Euro Honorar vereinbart hat, könnte 7 % Umsatzsteuer draufschlagen, 1.070 Euro kassieren und gegenüber dem Finanzamt – ohne einen einzigen Euro an Ausgaben belegen zu müssen – 48 Euro Vorsteuerpauschale (4,8 % vom Netto) gegenrechnen, so dass nur 22 Euro Umsatzsteuer abzuführen sind und der Gewinn um 48 Euro höher liegt. Die jeweiligen Prozentsätze stehen in der Anlage zu den §§ 69 und 70 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung.

Abschreibungen

Nicht alle Gegenstände, die man für Beruf oder Studium kauft, können im Jahr des Erwerbs mit vollem Wert in die Steuererklärung eingetragen werden. Viele dieser Arbeitsmittel müssen über mehrere Jahre verteilt abgeschrieben werden. Die Regeln wurden zum 1.1.2008, zum 1.1.2010 und zum 1.1.2018 verändert. Es gilt:

* Die Abschreibung über die Nutzungsdauer ist bei allen Gegenständen unabhängig vom Kaufpreis erlaubt.

* Gegenstände bis netto 410 (ab 1.1.2018: 800) Euro dürfen auch sofort mit vollem Preis abgezogen werden. Sie werden als »Geringwertige Wirtschaftsgüter« bezeichnet und oft als GWG abgekürzt.

* Wer Betriebsausgaben für die Anlagen EÜR und S bzw. G angibt, darf alternativ alle Gegenstände, die zwischen 150 (ab 1.1.2018: 250) und 1.000 Euro (ohne MWSt.) gekostet haben, zu einem jährlichen Sammelposten zusammenfassen, der über 5 Jahre abgeschrieben wird.

Damit hat man bei Nettopreisen von 150 bis 410 (ab 2018: 250 bis 800) Euro drei Optionen: sofortiger Abzug in voller Höhe, fünfjährige Abschreibung als Sammelposten und Abschreibung über den individuellen Nutzungszeitraum (z.B. Laptop 36 Monate, Schreibtisch 156 Monate = 13 Jahre). Für Käufe zwischen 1.1.2008 und 31.12.2009 war der Sammelposten bei Selbständigen Pflicht. Bei Werbungskosten für Anlage N ist er nicht zugelassen. Ob bei Ausbildungskosten, die als Sonderausgaben eingestuft werden, Sammelposten gebildet werden können, steht nicht im Gesetz.

Auf Seite 15 und 16 ist unter Tipp 1 ein Beispielfall durchgerechnet. Unselbstständiges Computerzubehör (z.B. Tastatur, Display, Drucker) wurde bisher mit dem Desktop oder Laptop zusammengerechnet und bis zum Ende von dessen 36-monatiger Laufzeit abgeschrieben, auch wenn das Peripheriegerät später gekauft wurde. Der BFH ist aber mit einem Beschluss vom 15.7.2010 (III R 70/08) davon abgewichen und hat einem nachträglich gekauften Drucker eine eigenständigen Laufzeit von 36 Monaten zugestanden. Begründung: ein Drucker kann einzeln gekauft und verkauft werden.

Kann ich mein Kindergeld retten ?

Verdienten Studierende, die für ihren Lebensunterhalt arbeiten mussten, auch nur einen Euro über die jeweils geltende Grenze von zuletzt 8.004 Euro jährlich hinaus, wurde ihnen bis 2011 das gesamte Kindergeld gestrichen – dieser so genannte »Fallbeileffekt« wurde vom Bundesverfassungsgericht für verfassungskonform gehalten, weil es der Verwaltung nicht zuzumuten sei, das Kindergeld anteilig zu mindern (2 BvR 2122/09; 12.8.2010: Nichtannahme der entsprechenden Verfassungsbeschwerde). Selbst die Berücksichtigung von Sozialabgaben und Studienkosten musste erst vor Gericht erstritten werden. Um so überraschender kam daher am 23.9.2011 die Entscheidung des Gesetzgebers, ab dem 1.1.2012 die Einkommensprüfung abzuschaffen; auch der Ausbildungsfreibetrag von 924 Euro bei den Eltern wird jetzt einkommensunabhängig gewährt.

Rechtslage bis zum 31.12.2011

Kindergeld wurde für Studierende gezahlt, deren Existenzminimum von 8.004 Euro nicht durch eigene »Einkünfte und Bezüge« gesichert war. Dabei war zu beachten:

1.

Bestimmte steuerfreie Einnahmen wurden mitgezählt und als »Bezüge« bezeichnet. Insbesondere waren das pauschal versteuerte Minijobs und der Zuschussanteil des BAföG, laut BFH-Urteil vom 9.6.2011 (III R 28/09) auch Vergütungen bzw. Mietzuschüsse bei einem auswärtigen Praktikum. Von der Summe der Bezüge wurden 180 Euro abgezogen.

2.

Studienkosten waren als »besondere Ausbildungskosten« berücksichtigungsfähig. Unterkunftskosten und Verpflegungsmehraufwand bei einem einzigen Wohnsitz außerhalb des Elternhauses gehörten nicht dazu, sondern galten als normaler Bedarf des Lebensunterhaltes, entschied der BFH am 9.6.2011 unter III R 28/09.

3.

Gesetzliche Sozialabgaben mussten berücksichtigt werden, entschied das Bundesverfassungsgericht (11.1.2005; BvR 167/02), da sie »anderen Zwecken als der Bestreitung des Unterhalts« dienen. Dazu gehörten:

- Studentische Kranken- und Pflegeversicherung: Urteil des BFH vom 29.5.2008 (III R 33/06);
- Beiträge von Beamtenanwärtern und Beamtenkindern: Urteile des BFH vom 16.11.2006 (III R 74/05) und vom 14.12.2006 (III R 24/06).

Nicht anerkannt wurden private Renten-, Unfall-, Berufsunfähigkeitsversicherungen: BFH vom 29.5.2008 (III R 33/06).

4.

Wenn die Einkünfte und Bezüge nach Abzug von Studienkosten und Versicherungsbeiträgen auch nur einen einzigen Euro über dem Grenzwert von 8.004 Euro lagen, war das gesamte Kindergeld für das Jahr verloren, ebenso die anderen, davon abhängigen Vergünstigungen für die Eltern (Bundesverfassungsgericht vom 12.8.2010: 2 BvR 2122/09).

Was hieß das konkret?

Die **Einkünfte** wurden exakt so ermittelt wie für das Finanzamt.

Zu den **Bezügen** gehörten BAföG-Zuschüsse und Stipendien (ohne Büchergeld), die Bruttoeinnahmen aus pauschal versteuerten Minijobs, steuerfreie Zuschläge, Renten und Zinsen. Von der Summe der Bezüge wurden die notwendigen Aufwendungen abgezogen, mindestens jedoch die **Kostenpauschale von 180 Euro**.

Von der Summe der Einkünfte und Bezüge wurden Studienkosten (Punkt 2 beachten!) und Sozialabgaben abgezogen.

Rechtslage seit dem 1.1.2012

In § 32 Absatz 4 EStG heißt es neu und nachgebessert:

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind (...) nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der §§ 8 und 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind unschädlich.

Das bedeutet: Das persönliche Gesamteinkommen spielt keine Rolle mehr – eine Kehrtwendung um 180 Grad!

Bis zum Abschluss der ersten Ausbildung oder des ersten Studiums (natürlich nur bis zur Altersgrenze) wird Kindergeld unabhängig von Art und Umfang eventueller Jobs gezahlt. Man darf genau eine Ausbildung mit Kindergeld absolvieren, ohne dass es auf die eigene Arbeitszeit ankommt.

Ab der zweiten Ausbildung orientiert sich die Arbeitszeit laut Gesetzesbegründung an der Hälfte eines Vollzeitjobs:

Der Umfang der schädlichen Tätigkeit wird – ausgehend von einer wöchentlichen Regelarbeitszeit von 40 Stunden – im Wege der Typisierung aus Gründen der Rechtsklarheit gesetzlich festgelegt. Danach ist eine Erwerbstätigkeit unschädlich, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt.

Das Finanzgericht Düsseldorf nahm die Grenze extrem genau: Ein Promotionsstudent mit einer halben Stelle verlor sein Kindergeld, weil die tarifliche Arbeitszeit 40,1 Stunden betrug und er somit 20 Stunden und 3 Minuten zu arbeiten hatte (Urteil vom 29.8.2013, 3 K 2231/12 Kg).

Die 20-Stunden-Grenze gilt nicht wie bei der Sozialversicherung ausschließlich während der Vorlesungszeit montags bis freitags und tagsüber, sondern ganzjährig rund um die Uhr. Einzige Ausnahme: »Eine vorübergehende (höchstens 2 Monate andauernde) Ausweitung der Beschäftigung auf mehr als 20 Stunden ist unbeachtlich«, wenn während der Zeitspanne, für die Kindergeld prinzipiell gezahlt werden könnte, im Durchschnitt maximal 20 Stunden erreicht werden. Ein mehr als zwei Monate dauernder Vollzeitjob in den Semesterferien soll also dazu führen, dass genau für diese Monate das Kindergeld gestrichen wird.

Welches Einkommen zählt beim BAföG ?

In den Paragraphen 21 bis 23 des BAföG sowie der dazugehörigen Einkommensverordnung und Allgemeinen Verwaltungsvorschrift geht es um das »Einkommen des Auszubildenden«. Für Studierende an Hochschulen gibt es bei Bewilligungszeiträumen ab 1.8.2016 einen Freibetrag von 290 Euro monatlich, bezogen auf ein »Einkommen«, das nach folgender Formel berechnet wird: Bruttolohn bzw. Bruttohonorar minus Ausgaben für den Beruf (pauschal werden 1.000 Euro als Ausgaben unterstellt), und vom Ergebnis werden 21,2 % für soziale Sicherung abgezogen. Berechnungszeitraum ist der Bewilligungszeitraum, der normalerweise ein Jahr beträgt.

Der Freibetrag wurde auf 290 Euro festgesetzt, damit Minijobs mit der Obergrenze von brutto 450 Euro im Monat bzw. 5.400 Euro pro Jahr anrechnungsfrei bleiben. Vor dem 1.8.2016 war der Freibetrag beim BAföG an die bis zum 31.12.2012 geltende Minijob-Grenze von 400 Euro angepasst und betrug 255 Euro monatlich.

In der Praxis werden Löhne auf Steuerkarte, pauschal versteuerte Einnahmen aus Minijobs und Honorare gleich behandelt, indem in allen Fällen mindestens 1.000 Euro für berufliche Ausgaben berücksichtigt werden. Liegen Eure tatsächlichen Ausgaben höher, müsst Ihr sie nachweisen.

Wer einen Dauerjob mit konstanter Lohnhöhe hat, kann somit monatlich rund 450 Euro ohne Abzüge beim BAföG verdienen. Wer gelegentlich jobbt, kann sich zunächst an den Jahresbetrag von 5.400 Euro brutto heranarbeiten; erst wenn dieser überschritten wird, muss das Studentenwerk informiert werden. Jeder mehr verdiente Euro führt dann zu 78,8 Cent weniger BAföG.

Spenden spart Steuern

Parteibeiträge und -spenden bis 1.650 Euro werden aus Gründen der Chancengleichheit (gemeint ist die der Parteien) unabhängig vom persönlichen Einkommen und Steuersatz zu 50 % vom Finanzamt rückerstattet, sofern Steuern gezahlt wurden; weitere 1.650 Euro mindern als Sonderausgaben das zu versteuernde Einkommen.

Alle anderen Spenden (also für gemeinnützige, wissenschaftliche, kulturelle, mildtätige und kirchliche Zwecke) werden stets als Sonderausgaben betrachtet und mindern so das zu versteuernde Einkommen. Dank der Tarifprogression gilt dann: Je höher das Einkommen, desto größer die Rückerstattung. Seit 2007 werden Spenden bis zu 20 % der Einkünfte (ohne Kapitaleinkünfte mit Abgeltungssteuer) anerkannt, und was darüber hinausgeht, wird ins folgende Jahr übertragen. Übrigens: Wenn Du bei Deinem Verein auf Honorare oder Auslagenersatz verzichtest, kannst Du dafür eine Spendenbescheinigung bekommen.

Bei Spenden an öffentliche Stellen bis 200 Euro und bei Katastrophenhilfsaktionen genügt der Kontoauszug, ansonsten muss die Organisation eine Spendenbescheinigung ausstellen.

Umzug und Renovierung von der Steuer absetzen

Jahrelang wurden nur beruflich veranlasste Umzüge steuerlich anerkannt; dazu muss man im Normalfall mindestens 10 km näher an die Arbeitsstelle bzw. die Uni ziehen oder täglich eine Stunde Fahrzeit sparen (Ausnahme: man wohnt nach dem Umzug extrem dicht bei) und kann dann die realen Kosten oder eine Pauschale absetzen, die fast regelmäßig erhöht wird (ab 1.3.2015 Singles 730 / Ehepaare 1.460 Euro, ab 1.3.2016 746/1.493 Euro, ab 1.2.2017 764/1.528 Euro). Seit aber zur Bekämpfung der Schwarzarbeit auch »hausnah Dienstleistungen« erstattungsfähig sind, bekommt man bei Umzügen aus privatem Anlass 20 % des Arbeitslohns der Renovierungskosten (von bis zu 6.000 Euro) und 20 % des Pauschalpreises der Umzugskosten (von bis zu 20.000 Euro) vom Finanzamt zurück. Materialkosten (Farbe, Tapeten, Umzugskartons) werden nicht erstattet. Bedingung: Es muss eine per Überweisung bezahlte Rechnung geben, auf der die Personalkosten als eigene Position aufgeführt sind. Barzahlung und Schecks werden nicht akzeptiert. Die Kostenerstattung wurde auch auf Mietnebenkosten ausgedehnt, soweit da Personalkosten drinstecken. Das ist u. a. bei Kosten für Hauswart, Gartenpflege, Schornsteinfeger und Treppenhausreinigung der Fall. Verlangt also vom Vermieter eine entsprechende Bescheinigung gemäß § 35a EStG.

Krankheitskosten und Kapitaleinkünfte

Wer ein neues Gebiss braucht oder für andere medizinische Leistungen bezahlen muss (incl. Praxis- und Rezeptgebühren), weist nicht nur gesundheitlich, sondern auch steuerlich eine **außergewöhnliche Belastung** auf. Da Deutschland ein Sozialstaat sein soll, gestattet das Finanzamt, solche Kosten von der Steuer abzusetzen, und kürzt die realen Kosten um die so genannte »zumutbare Belastung«, deren Höhe von den Einkünften abhängt. Bei Ledigen, die nicht mehr als 15.340 Euro Einkünfte haben, gelten 5 % der Einkünfte als zumutbare Belastung. Wenn Du 10.000 Euro brutto im Jahr verdienst und keine höheren Werbungskosten hast als die pauschal gewährten 1.000 Euro, dann sind das 450 Euro – dafür muss manche Studentin ganz schön lange stricken.

Wer weiß, dass um die Jahreswende mehrere Rechnungen anstehen, bezahlt die Rechnungen möglichst alle im selben Kalenderjahr: Im Beispielfall wären 400 Euro im Dezember 2018 und 400 Euro im Januar 2019 völlig »verloren« – wenn aber die ganzen 800 Euro im Dezember 2018 oder im Januar 2019 bezahlt werden, werden immerhin 350 Euro berücksichtigt, was mindestens 49 Euro Steuerersparnis bringt (natürlich nur, falls sonst überhaupt Steuern gezahlt werden).

Einkünfte aus Kapitalvermögen, also z.B. **Zinsen** und die Dividende der Wohnungsgenossenschaft, sind bis 801 Euro jährlich steuerfrei. Falls Zinsabschlag- bzw. Abgeltungssteuer einbehalten wurde, füllst du die Anlage KAP aus und trägst die gezahlte Steuer ein, sie wird dann vom Finanzamt als eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer angerechnet.

Studium – Beruf oder private Lebensführung?

Nach 12 Jahren Auseinandersetzung zwischen Finanzgerichten und Gesetzgeber landete die Frage, ob ein Studium der beruflichen oder der privaten Sphäre zuzurechnen ist, Ende 2014 beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) – da lag sie Anfang 2018 noch immer. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte sechs Fälle nicht entschieden, sondern den Karlsruher Richtern die Frage vorgelegt, ob § 9 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Es geht darum, dass der Aufwand, den man zum Zweck des Geldverdienens betreibt, normalerweise steuerlich in vollem Umfang berücksichtigt wird. Das nennt sich je nach Art der Tätigkeit entweder Werbungskosten oder Betriebsausgaben. Es gilt dabei als selbstverständlich, dass auch solche Ausgaben anerkannt werden, die entstanden sind, bevor die ersten Einnahmen fließen, egal ob man sich drei Monate lang ein Büro einrichtet oder zehn Jahre an einem Opernhaus baut. Die entstandenen Verluste werden dann mit späteren Gewinnen verrechnet, so dass die Steuerlast sinkt.

Nur für Studierende im Erststudium und für Menschen, die nicht von ihrem Arbeitgeber ausgebildet werden, soll das nicht gelten: Bei ihnen nimmt der Gesetzgeber an, dass sie nur aus privaten Gründen ihren Bildungshorizont erweitern. Konsequenz: Die Kosten werden nur bis 6.000 Euro jährlich als »Sonderausgaben« anerkannt und können nicht mit späteren Gewinnen verrechnet werden.

Der BFH hält diese Sonderregel für einen verfassungswidrigen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsprinzip. Er hat sechs Verfahren ausgesetzt, bei denen es um drei Studierende und drei Piloten von Verkehrsflugzeugen geht, und die Fälle dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Auf der Website des BFH sind die Sachverhalte nachlesbar; die Aktenzeichen der Studierenden sind VI R 61/11, VI R 8/12 und VI R 38/12, ihnen wurden beim BVerfG die Aktenzeichen 2 BvL 22/14, 2 BvL 24/14 und 2 BvL 25/14 zugeordnet. Die Fälle der Zivilpiloten haben beim BFH die Aktenzeichen VI R 2/12, VI R 2/13 und VI R 72/13 und beim BVerfG die Aktenzeichen 2 BvL 23/14, 2 BvL 26/14 und 2 BvL 27/14.

Wer bereits eine Lehre oder ein Studium abgeschlossen hat, ist von diesen Verfahren nicht mehr betroffen, denn eine Zweit- oder Drittausbildung wird vom Finanzamt als beruflich bedingt eingestuft. Da aber einige Studierende und angehende Piloten ihre Erstausbildung mit einem Taxi- oder Rettungssanitäterschein dokumentieren wollten, wurde für 2015 die Definition einer Erstausbildung verschärft; in § 9 Absatz 6 EStG heißt es jetzt:

Eine Berufsausbildung als Erstausbildung ... liegt vor, wenn eine geordnete Ausbildung mit einer Mindestdauer von 12 Monaten bei vollzeitiger Ausbildung und mit einer Abschlussprüfung durchgeführt wird. Eine geordnete Ausbildung liegt vor, wenn sie auf der Grundlage von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder internen Vorschriften eines Bildungsträgers durchgeführt wird. Ist eine Abschlussprüfung nach dem Ausbildungsplan nicht vorgesehen, gilt die Ausbildung mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung als abgeschlossen. Eine Berufs-

ausbildung als Erstausbildung hat auch abgeschlossen, wer die Abschlussprüfung einer durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Berufsausbildung mit einer Mindestdauer von 12 Monaten bestanden hat, ohne dass er zuvor die entsprechende Berufsausbildung durchlaufen hat.

Damit gibt es jetzt drei Fallkonstellationen: 1. Erstausbildung; 2. weitere Ausbildung mit Ziel Selbstständigkeit; 3. weitere Ausbildung mit Ziel abhängige Beschäftigung. Je nach Höhe der Einnahmen während des Studiums und je nach Höhe der Studienkosten gibt es verschiedene Vor- und Nachteile und entsprechende Strategien bei der Steuererklärung.

1. Erstausbildung

Wenn die Studienkosten maximal 6.000 Euro betragen und die Einnahmen höher sind, kann man sich mit der geltenden Rechtslage zufriedengeben, denn man kann alle Studienkosten von der Steuer absetzen und eine maximale Steuerersparnis erzielen. Ein Einspruch mit Hinweis auf die Vorlage beim Bundesverfassungsgericht ist überflüssig, denn besser kann der Steuerbescheid dadurch nicht mehr werden – eventuell wird er sogar schlechter, siehe Fall 3.

Anders sieht es aus, wenn die Studienkosten höher sind als 6.000 Euro (und somit als Sonderausgaben nicht in vollem Umfang anerkannt werden) oder wenn sie höher sind als die Einnahmen (wodurch bei einer Anerkennung als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben Verluste entstehen würden, die man in andere Jahre übertragen kann). Hier könnte es sein, dass man bei einem Einspruch profitiert, falls das BVerfG die Rechtslage ändert. Möglich ist allerdings auch, dass eine Änderung ins Leere läuft, denn bei Einkommen unter 9.000 Euro jährlich zahlt man 2018 sowieso keine Steuern, und wenn dank des Einspruchs das Einkommen beispielsweise nur von 7.500 Euro auf 2.000 Euro sinkt, dann war die ganze Mühe umsonst.

2. Weitere Ausbildung mit Ziel Selbstständigkeit

Hier trägt man die Studienkosten als Betriebsausgaben in die Anlage EÜR ein, mit der man den eigenen Gewinn oder Verlust ermittelt. Wer mit seinem Studienfach kein Geld verdient, trägt bei »Betriebseinnahmen« 0,00 Euro ein und sucht sich für die Studienkosten die passenden Felder bei den Betriebsausgaben. Wer mit seinem Studienfach schon Geld verdient (etwa weil die Slawistik-Masterstudentin als Dolmetscherin arbeitet oder Reisegruppen aus oder nach Sibirien begleitet), trägt in der Anlage EÜR die Einnahmen aus dieser Tätigkeit, die Ausgaben für diese Tätigkeit und die Ausgaben für das Studium ein. Auch hier werden die Studienkosten in maximalem Umfang berücksichtigt, das heißt: schon der erste Euro an Ausgaben vermindert die Einkünfte und damit das Einkommen.

3. Weitere Ausbildung mit Ziel abhängige Beschäftigung

In diesem Fall kann es je nach Höhe der Einnahmen, Art der Einnahmen und Höhe der beruflichen Ausgaben zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Grund: Die Ausbildungskosten konkurrieren mit der vom Finanzamt bei Jobs auf Steuerkarte automatisch gewährten Werbungskosten-

pauschale in Höhe von bis zu 1.000 Euro. Diese Pauschale ist ein Geschenk für alle, deren Kosten für den Job geringer sind als 1.000 Euro. Wer aber ein Studium absolviert, das typischerweise in eine abhängige Beschäftigung führt (z. B. Lehramt), muss die Studienkosten zu den Kosten des Jobs addieren, so dass von dem Geschenk kaum etwas oder gar nichts übrigbleibt. Beispiel: 100 Euro Kosten für den Job und 1.500 Euro Kosten für das Studium bedeuten 1.600 Euro in der Berechnung des Finanzamtes – die Werbungskostenpauschale hat sich damit erledigt. Wäre das ein Erststudium gewesen, hätte das Finanzamt die 100 Euro Kosten für den Job durch die Pauschale von 1.000 Euro ersetzt und die 1.500 Euro Studienkosten separat als Sonderausgaben berücksichtigt und damit zusammen 2.500 Euro angerechnet.

Anders sieht es aus, wenn man auf eigene Rechnung jobbt: Dann braucht man eine Anlage EÜR für den Job, trägt dort dessen Einnahmen und Ausgaben ein und gibt zusätzlich die Anlage N mit den Ausgaben für das Zweitstudium ab. Da die Werbungskostenpauschale bei der Höhe der Einnahmen auf der Anlage N gedeckelt wird, verschenkt man bei Null Euro Einnahmen auf Anlage N nichts, egal wo die Studienkosten einzutragen sind: 100 Euro Kosten für den Job (die jetzt »Betriebsausgaben« heißen) und 1.500 Euro Studienkosten wirken sich beide voll aus und ergeben 1.600 Euro.

Fazit

Wichtig ist, dass Ihr im ersten Schritt prüft: Ist Euer Studium eine Erstausbildung oder eine weitere Ausbildung, weil Ihr eine Lehre, ein Bachelorstudium oder eine andere anerkannte Ausbildung abgeschlossen habt? Im zweiten Schritt sortiert Ihr bitte Eure Ausgaben: Was gehört zum Studium, was

gehört zum Job? Im dritten Schritt tragt ihr das in die passenden Formulare ein – oder Ihr kommt in die Beratung beim AStA. Bitte mit den sortierten Unterlagen und einer Addition! Zum Schluss die Begründung des Bundesfinanzhofes aus den Jahren 2002 und 2003 für die Anerkennung der Studienkosten als berufliche Kosten:

Während früher Aufwendungen für ein Erststudium oder für eine Umschulung grundsätzlich nur dann als Werbungskosten angesehen wurden, wenn die Bildungsmaßnahmen im Rahmen eines Dienstverhältnisses, also als bezahlte Arbeit erfolgten, genügt es nach neuer, den gewandelten Verhältnissen Rechnung tragenden Rechtsprechung nunmehr, dass die Bildungsmaßnahmen beruflich veranlasst sind, also der späteren Erzielung von Einnahmen dienen. Bereits dies rechtfertigt, die Höhe der abziehbaren Aufwendungen nicht davon abhängig zu machen, ob daneben noch ein Dienstverhältnis besteht. Dies gilt umso mehr, als die Berücksichtigung vorab entstandener Werbungskosten nicht voraussetzt, dass die Bildungsmaßnahme berufsbegleitend durchgeführt wird.

Auch Aufwendungen für ein berufsbegleitendes Erststudium und für eine Umschulungsmaßnahme können bei hinreichender beruflicher Veranlassung Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit darstellen. Ob die Bildungsmaßnahme eine Basis für andere Berufsfelder schafft oder einen Berufswechsel vorbereitet, ist unerheblich. Diese aus beruflichen Gründen entstandenen Aufwendungen haben keinen Bezug zur privaten Lebensführung; eine andere Zuordnung lässt die tiefgreifenden Veränderungen im Berufsleben, Bildungswesen und auf dem Arbeitsmarkt außer Acht.

Welche Kosten für das Studium kann ich geltend machen ?

Im Prinzip werden alle nachvollziehbaren und belegbaren Kosten anerkannt; in Ausnahmefällen auch ohne Quittung. Dieses Prinzip samt Berechnungsmethoden gilt für Studienkosten genauso wie für berufliche Aufwendungen: Das Finanzamt macht keinen Unterschied zwischen Studierstube und Arbeitszimmer oder zwischen Exkursion und Dienstreise. Studieren kostet eine Menge Geld: Semesterbeiträge für Studentenwerk, AStA und meistens auch für das Semesterticket; Fachbücher, Fotokopien, Notizblöcke, Stifte oder Software; Schreibtisch, Bücherregal, Computer; Exkursionen und Auslandssemester; Telefonate und Onlinegebühren – das sind alles Studienkosten, die in nachgewiesener Höhe vom Finanzamt anerkannt werden (zumindest bis 6.000 Euro pro Jahr, siehe oben).

Semesterbeiträge und **Studiengebühren** können in dem Jahr, in dem sie gezahlt werden, von der Steuer abgesetzt werden; wer gestundete jetzt Gebühren nachzahlt, darf sie jetzt angeben. An einem 50 Euro teuren Fachbuch beteiligt sich das Finanzamt mit mindestens 7 Euro und am 100 Euro teuren Kopier-Abo mit mindestens 14 Euro. Es lohnt sich also, Quittungen zu sammeln, auch wenn manchmal nur wenige Euro draufstehen. Du wirst überrascht sein, was da alles zusammenkommt. Sollte das Finanzamt einzelne Posten hinterfragen, gilt: Es ist **Dein** Studium. Also entscheidest **Du**, was Du brauchst – sofern es Dir nicht sogar von der Uni vorgeschrieben wird. Das Finanzamt hat das zu akzeptieren,

oder aber es muss seine Ablehnung schriftlich begründen. Und dann hast Du die Möglichkeit, Deinen Standpunkt darzulegen: Wenn für ein Germanistikseminar eine bestimmte Ausgabe der Kleist'schen Erzählungen für 14 Euro vorgeschrieben ist, dann darf das Finanzamt Dich nicht darauf verweisen, dass es diese Erzählungen auch viel billiger als Reclamheft gibt und dass man nicht unbedingt studieren muss, um Kleist zu lesen. Seminarlektüre ist kein Vergnügen, sondern Fachstudium. Und dazu gehört Fachliteratur. Das hat das Finanzamt zu akzeptieren. Du musst ihm nur glaubhaft machen, dass diese und jene Anschaffung notwendig war.

Tipp 1:

Arbeitsmittel absetzen und abschreiben

Arbeitsmittel sind, wie der Name schon sagt, Mittel, die Du zum Arbeiten brauchst. Also Schreibzeug, Fachbücher, Computer, Druckpatronen, Schreibtisch, Stuhl und Regale und noch viel mehr. Wenn Du Geld ausgeben musst, um Geld einnehmen zu können, darfst Du die Ausgaben von den Einnahmen abziehen (»von der Steuer absetzen«) – allerdings nicht nach Belieben, sondern nach Regeln, die in den letzten sechs Jahren zwei Mal geändert wurden und auf Seite 11 in der rechten Spalte erläutert sind. Grundprinzip ist:

Eine Abschreibung entsprechend der für den jeweiligen Gegenstand festgelegten Fristen ist immer möglich, ein Sofortabzug nur bei einem Kaufpreis bis 410 (ab 1.1.2028: 800) Euro netto. Als Nutzungsdauer werden für Computer drei Jahre, für Handys fünf, für Autos und Faxgeräte sechs, für Fahrräder, Foto- und Filmkameras sieben, für Festnetztelefone acht und für Möbel 13 Jahre angenommen.

Die Abschreibungsraten werden monatsgenau berechnet: Kaufst Du im Mai 2018 einen Computer für 1.080 Euro und Software für 360 Euro, gilt für beides eine Nutzungsdauer von 3 Jahren, sprich von 36 Monaten – sie läuft vom 1.5.2018 bis zum 30.4.2021. Das führt dazu, dass im Jahre 2018 acht Zwölftel und 2021 vier Zwölftel einer Jahresrate abgesetzt werden können:

Beispielrechnung: Abschreibung von Computer und Software bei Kauf im Mai 2018					
	2018	2019	2020	2021	Summe
	8 Monate	12 Monate	12 Monate	4 Monate	36 Monate
Computer	240 Euro	360 Euro	360 Euro	120 Euro	1.080 Euro
Software	80 Euro	120 Euro	120 Euro	40 Euro	360 Euro
Summe	320 Euro	480 Euro	480 Euro	160 Euro	1.440 Euro

Unter »Computer« versteht das Finanzamt dabei die Gesamtheit aus Rechner und Peripherie. Ein Display für 150 Euro, ein Drucker für 100 Euro und eine Maus für 20 Euro müssen also trotz ihres niedrigen Preises über drei Jahre abgeschrieben werden, denn sie funktionieren ja nur zusammen mit dem Rechner. Das galt bisher sogar bei einem nachträglichen Kauf (ihr Preis wurde über die Restlaufzeit der Computer-Abschreibung verteilt); allerdings hat der BFH am 15.7.2010 entschieden (III R 70/08), dass bei nachträglichem Druckerkauf eine eigenständige 36-Monats-Frist beginnt – damit verlor der Kläger sein Kindergeld.

Die Wahlfreiheit, Gegenstände bis 410 (800) Euro sowohl sofort in voller Höhe als auch über mehrere Jahre verteilt von der Steuer abzusetzen, ermöglicht eine Optimierung der Steuererklärung: Wer in einem Jahr mit geringen Einnahmen viele dieser »geringwertigen Wirtschaftsgüter« kauft, ist oft besser dran, wenn er sie über mehrere Jahre (mit hoffentlich höheren Einnahmen) hinweg abschreibt. Auf der anderen Seite will man nicht unbedingt einen Schreibtisch für 65 Euro 13 Jahre lang mit je 5 Euro in die Steuererklärung eintragen.

Niemand verlangt, dass Du alle Arbeitsmittel fabrikneu im Handel kaufst; Du kannst auch von Privatpersonen erworbene, geschenkte oder bislang von Dir privat genutzte Gegenstände als Arbeitsmittel verwenden und entsprechend absetzen. Formlose Rechnung bzw. Quittung genügen. Privatverkäufer müssen »Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften« bis 600 Euro nicht beim Finanzamt angeben.

Falls Du nur ganz wenig für Arbeitsmittel ausgegeben hast, kannst Du »Arbeitsmittel pauschal 100 Euro« eintragen. Dieser Bagatellbetrag wird im Allgemeinen akzeptiert.

Tipp 2:

Private Nutzung von Arbeitsmitteln

Normalerweise werden Gegenstände, die sowohl privat als auch beruflich genutzt werden, steuerlich nicht anerkannt. Ausnahmen gelten für Dinge, bei denen man die Nutzungsanteile nachvollziehbar angeben kann. Dazu gehören Auto, Telefon und Computer. Beim Auto führt man ein Fahrten-

buch, beim Telefon eine Strichliste (oder man hat einen Einzelverbindungs nachweis).

Beim Computer hat sich die Praxis erfreulicherweise vereinfacht und verbessert, seit der Bundesfinanzhof am 19.2.2004 (VI R 135/01) entschieden hat, dass bei gemischter Nutzung eines Computers immer mindestens 50 % der Kosten als berufliche (bzw. Studien-) Kosten anzuerkennen sind. Höhere Nutzungsanteile für Studium oder Beruf musst Du glaubhaft machen; ein von manchen Finanzämtern gewünschtes »PC-Fahrtenbuch« ist im Zeitalter von Multitasking etwas weltfremd. Das Notieren von Nutzungszeiten kann natürlich nicht schaden, dann fällt es dem Finanzamt nämlich recht schwer, Deine Angaben in Zweifel zu ziehen. Bei mindestens 90 % Nutzung für Beruf bzw. Studium wird übrigens auf 100 % aufgerundet, d. h. eine geringfügige Privatnutzung von bis zu 10 % ist unschädlich.

Es ist natürlich auch erlaubt, zwei oder mehr Computer zu besitzen: beispielsweise einen schnellen Laptop samt WLAN für die Arbeit an der Uni und die Internetrecherche mit DSL zuhause, während für die private Korrespondenz ein Zweitrechner, der gerne auch eine alte Mühle sein darf, bereitsteht. Bei so einer Konstellation kann das Finanzamt den hohen Nutzungsanteil des schnellen Rechners für Studium oder Beruf – im Idealfall 100 % – nicht widerlegen.

Dieses Prinzip: »Ein Exemplar für das Studium, ein Exemplar für die private Nutzung« sollte man bei allen Arbeitsmitteln in Betracht ziehen, bei denen das Finanzamt – anders als bei Computer und Telefon – bei gemischter Nutzung die Anerkennung prinzipiell verweigern kann. Ein vier Meter breites Bücherregal, in dem neben Fachliteratur auch Hobbylektüre steht, würde abgelehnt, aber wenn Du eine Rechnung für drei Meter Studienregal und eine für einen Meter Privatregal präsentierst, kann das Finanzamt zu den drei Regalmetern für die Fachbücher nicht nein sagen.

Tipp 3:

Fachbücher und Kopien

Die häufigsten studentischen Arbeitsmittel bereiten beim Finanzamt oft Probleme, die sich aber mit ordentlichen

Quittungen und nötigenfalls einigen plausiblen Erklärungen vermeiden lassen. Auf den Bücherquittungen müssen Autor und Titel vermerkt sein. Falls die Buchhandlung in aller Eile nur »Fachbuch« einträgt oder falls auf dem winzigen Kassenausdruck nur kryptische Kurzbezeichnungen stehen, darfst Du die Angaben nachtragen. Der BFH hat am 20.5.2010 (VI R 53/09) einerseits die Pflicht konkretisiert, eindeutige Belege vorzulegen, aber andererseits den Finanzämtern aufgegeben, auch »Hintergrundlektüre« anzuerkennen, wenn man einigermaßen begründen kann, warum man sie nicht zur privaten Erbauung, sondern zur allgemeinen Entwicklung seiner für das Studium nützlichen Kenntnisse erworben hat. Lehrer müssen diesem Urteil zufolge nicht nachweisen, in welcher Unterrichtsstunde sie welche Seiten aus welchem Buch verwendet haben – das kann man gut auf Studierende übertragen, zumal ein einziger Verweis in einer Fußnote für den Nachweis der Verwendung ausreichen würde.

Für Dein Kopier-Abo legst Du die Rechnung oder einen entsprechenden Beleg vor. Und für all die Münzen, die Du im Laufe des Jahres in die Kopierer der Stabi und anderswo eingeworfen hast, stellst Du Dir Eigenbelege aus. So etwas muss das Finanzamt akzeptieren, solange Du es glaubhaft machen kannst. Im Zweifelsfall könntest Du sogar anbieten, mit Deinen gesamten Fotokopien zum Nachzählen vorbeizukommen.

Tipp 4: **Arbeitszimmer**

Arbeitsmöbel wie Schreibtisch oder Bücherregal dürfen immer von der Steuer abgesetzt werden, auch wenn sie in der Küche oder im einzigen eigenen WG-Zimmer stehen.

Aber manche benötigen ein ganzes Zimmer, um ihrer Tätigkeit nachgehen zu können. Erfreulicherweise dürfen sie auch die Kosten dafür (Miete, Heizung, Strom und Reinigung) von der Steuer absetzen, allerdings nicht immer in voller Höhe. Ein paar Voraussetzungen sind natürlich zu beachten:

Es muss sich um ein richtiges Zimmer handeln, das zu mindestens 90 % dem Arbeiten dient, und nicht etwa um eine Arbeitsecke im Wohnraum (BFH vom 27.7.2015; GrS 1/14), um einen Raum mit Vorhang statt Tür oder um einen Durchgangsräum Richtung Wohnzimmer, Küche, Bad. Wenn das Schlafzimmer nur durch das Arbeitszimmer erreichbar ist, drückt das Finanzamt aber ein Auge zu. Der Rest der Wohnung muss groß genug sein, um »normal« leben zu können. Finanzämter verlangen gerne einen Grundriss der Wohnung und eine Skizze des Arbeitszimmers mit Möblierung oder kommen sogar zur Besichtigung vorbei. Über private Klamotten oder Hobbyzubehör sollten die Beamten im fraglichen Raum lieber nicht stolpern.

Wenn das Zimmer »den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit« bildet, werden die Gesamtkosten in unbegrenzter Höhe anerkannt. Dieses Kriterium erfüllen Studierende regelmäßig nicht, denn sie verbringen viel Zeit in der Hochschule. Aber da das Bundesverfassungsgericht einem Lehrer, der in seiner Schule keinen festen Arbeitsplatz »zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie für die Korrektur der schriftlichen Arbeiten« hatte, die Anerkennung von bis zu 1.250 Euro für sein häusliches Arbeitszimmer zusprach (2 BvL 13/09 vom 6.7.2010), können

auch Studierende bis zu 1.250 Euro jährlich geltend machen. Ausgeschlossen sind nur Doktoranden mit eigenem Schreibtisch an der Uni, denn sie haben ja dort ihren Arbeitsplatz. Inzwischen gilt das Limit von 1.250 Euro wieder pro Person und nicht pro Zimmer, so dass z. B. bei einem zu dritt genutzten Arbeitszimmer, auf das 2.400 Euro Miete und Nebenkosten entfallen, jede(r) 800 Euro absetzen kann. Der BFH machte hier mit zwei Urteilen vom 15.12.2016 (VI R 53/12 und VI R 86/13) eine mehrere Jahre zuvor getroffene Einschränkung wieder rückgängig. Das Urteil VI R 53/12 stellt eine bemerkenswerte Selbstkritik des BFH dar, sinngemäß: »Der damals zuständige Senat weiß nicht mehr so genau, was ihn damals geritten hat, denn der Wortlaut des Gesetzes besagt eindeutig, dass jeder Nutzer die 1.250 Euro in Anspruch nehmen kann.«

Tipp 5: **Exkursionen und andere »Dienstreisen«**

Bei Exkursionen oder Besuchen in auswärtigen Bibliotheken können die Kosten für Fahrt und Unterkunft gegen Nachweis geltend gemacht werden. Seit dem 1.1.2008 werden Übernachtungskosten im Ausland nur noch gegen Quittung anerkannt; jedoch darf der Arbeit- oder Auftraggeber steuerfreie Zuschüsse zu den Übernachtungskosten bis zur Höhe der Pauschalen auszahlen; selbst wenn von diesem Geld was übrig bleibt, muss man nichts versteuern.

Recht lukrativ kann der **Verpflegungsmehraufwand** sein, den das Finanzamt bei auswärtigem Aufenthalt pauschal und ohne Kassenzettel akzeptiert. Die Beträge sind nach vollen und angebrochenen Tagen sowie nach Ländern und teilweise nach Städten gestaffelt. Ab einer Abwesenheit von 8 h gibt es in Deutschland die Hälfte und im Ausland zwei Drittel des für volle Tage geltenden Betrages, bei mehrtägigen Dienstreisen gibt es keine 8-Stunden-Grenze. Beispiel: Du fährst am Freitag um 18 Uhr zur Lerngruppe und kommst am Sonntag um 7 Uhr heim. Der volle Samstag wird mit 24 Euro angerechnet, die angebrochenen Tage Freitag und Sonntag mit je 12 Euro, also zusammen 48 Euro.

Im Ausland liegen die Sätze höher, in Dänemark hätte man für diesen Zeitraum 40 + 60 + 40 = 140 Euro abrechnen dürfen.

Die Übersicht gibt es auf www.bundesfinanzministerium.de unter dem Icon »BMF-Schreiben« und dann entweder nach den Daten 14.12.2016 (für 2017) bzw. 8.11.2017 (für 2018) oder nach »Reisekosten Ausland« suchen.

Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel werden in voller Höhe anerkannt. Wenn Du eine BahnCard für »dienstliche« und private Fahrten nutzt, will das Finanzamt die Kosten nur entsprechend des »dienstlichen« Nutzungsanteils anerkennen. Wie es die Unterstellung beweisen will, Du hättest X Euro für Privatfahrten ausgegeben, ist absolut unklar. Reisen im eigenen oder geliehenen PKW werden mit pauschal 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer anerkannt, ohne dass die Vorlage von Fahrtenbüchern, Tankquittungen oder der Fahrzeugpapiere verlangt wird. Eine Hochschule gilt laut BFH (VI R 42/11 und VI R 66/05) nicht als »regelmäßige Arbeitsstätte«, so dass die regelmäßigen Fahrten zur Uni ebenso als Dienstreise gewertet werden wie Fahrten zu auswärtigen Terminen, z. B. zum Blockseminar, zur Lerngruppe

oder zum Museumsbesuch. Autofahrer profitieren von dieser neuen Rechtsprechung, fast alle anderen haben dadurch Nachteile.

Dass Sprachkurse im Ausland effektiver sind als solche im Inland, ist gesicherte Rechtsprechung (BFH VI R 12/10). Was passiert aber, wenn das Finanzamt dabei auch touristische Interessen unterstellt? Der Große Senat des BFH hat am 27.9.2009 (GrS 1/06) entschieden, dass bei einer »Mehr-zweckreise« (teils privat, teils beruflich) die Kosten der An- und Abreise teilweise von der Steuer abgesetzt werden dürfen, und zwar im Verhältnis der Tage der beruflichen Betätigung zur Gesamtzahl der Reisetage. Das bedeutet eigentlich: Reist Du z. B. als Spanischstudent/in für vier Wochen Intensivkurs und zwei Wochen Baden und Wandern nach Andalusien, muss das Finanzamt folgendes anerkennen: a) die kompletten Kursgebühren, b) Verpflegungspauschalen und nachgewiesene Übernachtungskosten für die vier Wochen des Kurses und c) zwei Drittel der Transportkosten. Aber der BFH hat im Urteil VI R 12/10 auch gesagt: Die Kosten sind hälftig aufzuteilen, wenn man keine andere Quote »substantiell vortragen und nachweisen« kann.

Das FG München (6 K 3043/08) hat am 27.10.2009 die gesamten Kosten einer Bildungsreise einer Englischlehrerin anerkannt, obwohl das Programm in Irland auch touristische Elemente umfasste. Entscheidend war, dass das Programm Teil einer Pflichtfortbildung war und die Programmpunkte vor- und nachbereitet wurden. Das wird regelmäßig auch auf universitäre Exkursionen zutreffen.

Tipp 6:

Auswärtige Unterbringung und Familienheimfahrten

Es gibt Studierende, die ihren Wohnsitz bei den Eltern behalten und am Studienort einen Zweitwohnsitz einrichten, wofür dann manche Universitätsstadt eine »Zweitwohnungssteuer« androht. Falls Du zu dieser Gruppe gehörst und Dich noch regelmäßig in die alte Heimat begibst, dann kannst Du die Kosten Deiner Unterkunft am Studienort und die Kosten des Pendelns zwischen Heimat- und Studienort als Studienkosten geltend machen. Das hat der BFH am 19.9.2012 unter dem Aktenzeichen VI R 78/10 entschieden.

Da gemäß neuerer Rechtsprechung eine Ausbildungsstätte nicht mehr als Arbeitsort gilt, fällt die Unterbringung am Studienort nicht mehr unter die Definition der »Doppelten Haushaltsführung«. Das hat für Studierende den Vorteil, dass am Heimatort kein eigener Haushalt geführt werden muss, sondern eine Meldeadresse und ein Bett reichen.

Die Heimatverbundenheit muss auf irgendeine Art und Weise nachgewiesen werden: das können z. B. Besuche bei Verwandten, der Stammtisch mit den alten Kumpels aus der Schule, der Sportverein, die Freiwillige Feuerwehr, die Kirchengemeinde, die Anti-AKW-Initiative oder die Partei-gruppe sein. Normalerweise reichen zwei Heimfahrten pro Monat.

Neben der gesamten Miete am Studienort lassen sich auch die Fahrtkosten für die »Familienheimfahrten« (30 Cent pro km einfache Entfernung) von der Steuer absetzen.

Ein wenig Arbeitsrecht zum Schluss

Befristete und unbefristete Arbeitsverhältnisse

Stellt euch vor, ihr entdeckt in der Kneipe oder im Copyshop an der Ecke einen Aushang »Aushilfe für sechs Wochen gesucht«. Ihr meldet euch, werdet genommen und fangt an zu arbeiten. Einen schriftlichen Arbeitsvertrag sollt ihr erst ein paar Tage später bekommen.

Herzlichen Glückwunsch! Ihr habt einen unbefristeten Job angetreten! Denn eine Befristung ist nur wirksam, wenn euch der Arbeitgeber **vor dem Antritt der Stelle** den befristeten Arbeitsvertrag zur Unterschrift vorlegt. So steht es in § 14 Absatz 4 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes – und so sagt ihr es dem erstaunten Arbeitgeber nach Ablauf der sechs Wochen, falls ihr dort noch bleiben wollt. Wenn euch der Arbeitgeber nicht mehr haben und nicht mehr bezahlen will, muss er ordentlich kündigen. agegen kann man klagen.

Dasselbe Gesetz regelt auch mehrmalige Befristungen und Verlängerungen. **Befristungen ohne sachlichen Grund** sind normalerweise nur für maximal 24 Monate mit bis zu vier Etappen (erste Befristung und bis zu drei nahtlose Verlängerungen) möglich, bei Startups jedoch für bis zu vier Jahre mit beliebig vielen Verlängerungen. Falls ihr aber in den letzten drei Jahren schon einmal für denselben Arbeitgeber gearbeitet habt (egal ob befristet oder unbefristet und mit Kündigung beendet), ist eine Befristung ohne sachlichen Grund nicht zulässig, d.h. falls ihr eine als befristet aus-geschriebene Stelle annehmt, ist automatisch ein unbefristetes Arbeitsverhältnis entstanden. Die Begrenzung auf die letzten drei Jahre stammt vom Bundesarbeitsgericht (7 AZR 716/09 und 7 AZR 375/10), das Menschen, die mal als Student/in irgendwo einen Ferienjob hatten, nicht verbieten will, später bei derselben Firma einen Zeitvertrag zu unterschreiben.

Anders sieht es bei einer **Befristung mit Sachgrund** aus. Das kann eine Krankheits- oder Urlaubsvertretung sein, das Abdecken einer Bedarfsspitze, ein Forschungsprojekt oder ein Tutorium für ein oder zwei Semester. So etwas darf laut Europäischem Gerichtshof beliebig häufig und beliebig lange verlängert oder wiederholt werden (C-586/10: 13 Befristungen in 11 Jahren). Achtet also auf die Stellenausschreibung und auf den Arbeitsvertrag und lasst euch ggf. beraten.

Bezahlte Freizeit und steuerfreier Lohn

Geregelte Arbeitsverhältnisse – dazu zählen auch Minijobs – halten neben Lohnfortzahlung im Krankheitsfall noch zwei weitere Annehmlichkeiten bereit: erstens Urlaub und zweitens Feiertagsbezahlung. Wer länger als einen Monat bei einer Firma ist, hat Anspruch auf (anteiligen) bezahlten Urlaub – pro Jahr sind vier Wochen Gesetz, per Tarifvertrag werden meist sechs Wochen draus. Fällt die Arbeit wegen eines Feiertages aus, muss die Firma trotzdem zahlen. Wer also immer montags jobbt, muss auch für den – freien – Ostermontag und Pfingstmontag bezahlt werden. Das steht im Entgeltfortzahlungsgesetz. Falls trotzdem gearbeitet wird und in diesem Betrieb Feiertagszuschläge vereinbart sind, haben natürlich auch studentische Aushilfen Anspruch auf den Zuschlag. **Sonntagszuschläge bis 50 % und Feiertagszuschläge bis 125 % des Grundlohns sind steuerfrei und ohne Sozialabgaben zahlbar.**

Wo gibt es Auskünfte und Formulare ?

Lohnsteuerkarten gibt es eigentlich nicht mehr, aber die Karten von 2010 gelten bis zur vollständigen Umstellung auf die elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) weiter. Wer erstmals einen Job aufnimmt, braucht keine Karte und keine Bescheinigung, sondern muss der Firma nur Name, Geburtsdatum und steuerliche Identifikationsnummer mitteilen.

Formulare für die Steuererklärung gibt es in **Papierform** bei den Finanzämtern und **online** bei der Bundesfinanzverwaltung, wo man auf der Seite

www.formulare-bfinv.de

in der rechten Navigationsspalte »Häufig genutzte Formulare« sich die passende Rubrik aussuchen kann. Die Formulare lassen sich am Rechner ausfüllen, ausdrucken und abspeichern.

Die Finanzämter hätten die Steuererklärung gerne papierlos und haben dazu die **elektronische Steuererklärung ELSTER** erfunden. Wer sie in der Originalversion des Finanzamtes abwickeln will, benötigt das Programm ElsterFormular, das leider nur unter Windows funktioniert, bei den Finanzämtern auf CD und auch zum Download unter

www.elster.de

erhältlich ist. Wer sich lieber nicht auf diese suboptimale Software verlassen möchte, hat je nach Betriebssystem eine mehr oder weniger große Auswahl an kostenlosen oder kommerziellen Programmen.

Rat und Hilfe findest Du in Büchern und auf CDs. Qualität und Nutzen für Studierende differieren ebenso wie die Voraussetzungen beim Betriebssystem; die Suche nach Stichwörtern wie Studienkosten, Weiterbildung oder Auslandsreisen dürfte bei der Auswahl helfen. Empfehlenswert ist die WiSo-Software incl. 433 Seiten starkem pdf-Ratgeber für PC und Mac. Eine webbasierte Alternative ist www.steuerfuchs.de, wo man im Gast-Status kostenlos alles eintragen, sich vorrechnen lassen und abspeichern kann; nur die Übermittlung ans Finanzamt würde 14,95 Euro kosten. Gut lesbar ist das im Zeitschriftenhandel sowie als pdf-Download erhältliche jährliche Sonderheft »Steuern« der Stiftung Warentest (offiziell: »Finanztest spezial: Steuern 2017«, 8,80 Euro). Topaktuell und ausführlich, allerdings seit 2011 kostenpflichtig (ver.di-Mitglieder 5 Euro, sonst 25 Euro incl. gedrucktem Ratgeber) ist ein Online-Projekt der Gewerkschaft ver.di für Selbstständige:

www.mediafon.net

Über die Höhe des jährlichen, monatlichen, wöchentlichen oder täglichen Steuerabzuges informiert in Sekundenschnelle das Bundesministerium der Finanzen unter

www.bmf-steuerrechner.de

Beim Finanzamt nachzufragen ist auch erlaubt, da die dort Beschäftigten verpflichtet sind, Dir beim ordnungsgemäßen Bezahlen Deiner Steuern zu helfen. Sie dürfen aber nicht »beraten«! Das Bundeszentralamt für Steuern hat ein »Steuerliches Info-Center« aufgebaut, das per Call-Center und Internetpräsenz »Hilfe zur Selbsthilfe« leisten soll:

www.steuerliches-info-center.de

Weiterhelfen kann oft der ASTA:

Beratung für studentische Steuerfragen, meistens montags und dienstags 11-13 Uhr, VMP 5

<http://www.asta-uhh.de/beratung/studentische-steuerfragen/>

Minijobs, Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Anrechnung auf BAföG:

www.minijob-zentrale.de

<http://jugend.dgb.de/studium/beratung>

www.studentenwerke.de/de/studienfinanzierung

www.deutsche-rentenversicherung.de

Speziell für Freiberufler und andere Existenzgründerinnen:

www.hei-hamburg.de

Das Justizministerium hat bundesdeutsche Gesetze online gestellt:

www.gesetze-im-internet.de

Entscheidungen und anhängige Verfahren finden sich unter:

www.bundesfinanzhof.de/entscheidungen/entscheidungen-online

www.bundesverfassungsgericht.de

Zahlreiche offizielle Dokumente (z.B. »BMF-Schreiben«) und Informationen findest Du direkt an der Quelle:

www.bundesfinanzministerium.de



- zur Einkommensteuererklärung
- zum Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage
- zur Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge
- zur Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

Stichwortverzeichnis siehe Seite 24

Abgabefrist

Einkommensteuererklärung

- wenn Sie zur Abgabe verpflichtet sind: **bis 31. Mai 2018**
- wenn Sie die Veranlagung beantragen: **bis 31. Dez. 2021**

Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage:
bis 31. Dez. 2021

Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags:
bis 31. Mai 2018

Elektronische Übermittlung der Einkommensteuererklärung

Die Einkommensteuererklärung ist elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln, wenn Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt werden. Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung greift nicht, wenn daneben Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit Steuerabzug erzielt werden und die positive Summe der Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, sowie die positive Summe der Progressionseinkünfte jeweils den Betrag von 410 € nicht übersteigen.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite www.elster.de. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsprozess bis zu zwei Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt.

Für Fälle, die nicht unter die Verpflichtung fallen, ist ebenfalls eine elektronische Übermittlung möglich.

Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung

Arbeitnehmer sind nur in bestimmten Fällen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, z. B.

- wenn die positive Summe der Einkünfte, von denen keine Lohnsteuer einbehalten worden ist, mehr als 410 € beträgt;
- wenn ein Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Arbeitslohn bezogen hat oder von einem Arbeitgeber verschiedenartige Bezüge i. S. d. § 39e Abs. 5a des Einkommensteuergesetzes erhalten hat, von denen mindestens einer der Bezüge dem Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse VI unterworfen worden ist;
- wenn die positive Summe bestimmter Lohn- / Entgeltersatzleistungen mehr als 410 € betragen hat (vgl. die Erläuterungen zu Zeile 96 des Hauptvordrucks und zu Zeile 28 der Anlage N);
- wenn beide Ehegatten / Lebenspartner Arbeitslohn bezogen haben und einer von ihnen für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres nach der Steuerklasse V oder VI besteuert oder bei Steuerklasse IV der Faktor nach § 39f des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt worden ist;
- wenn vom Finanzamt für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ein Freibetrag ermittelt worden ist (ausgenommen Pauschbeträge für behinderte Menschen / Hinterbliebene und Zahl der Kinderfreibeträge) und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn **11.200 €**, bei zusammen veranlagten Ehegatten / Lebenspartnern der im Kalenderjahr von den

Ehegatten / Lebenspartnern insgesamt erzielte Arbeitslohn **21.250 €** übersteigt;

- wenn bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern nichtehelicher Kinder beide Elternteile eine Aufteilung des Freibetrags zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung oder des einem Kind zustehenden Pauschbetrags für behinderte Menschen / Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen (dies gilt entsprechend für Lebenspartner);
- wenn im Lohnsteuerabzugsverfahren Entschädigungen oder Arbeitslohn für mehrere Jahre ermäßigt besteuert worden sind;
- wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug berechnet hat und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben ist (Großbuchstabe S).

Personen, die **keinen Arbeitslohn bezogen haben**, werden mit ihren steuerpflichtigen Einkünften zur Einkommensteuer veranlagt und haben deshalb ebenfalls eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Dies gilt auch für Kapitalerträge, die nicht dem Steuerabzug unterliegen haben.

Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustvortrag festgestellt worden ist.

Neu!

Antrag auf Einkommensteuer- veranlagung

Wenn Sie nicht verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, kann sich ein Antrag auf Einkommensteuerveranlagung insbesondere lohnen,

- wenn Sie nicht ununterbrochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben;
- wenn die Höhe Ihres Arbeitslohns im Laufe des Jahres geschwankt und Ihr Arbeitgeber keinen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt hat;
- wenn sich Ihre Steuerklasse oder die Zahl der Kinderfreibeträge im Laufe des Jahres zu Ihren Gunsten geändert hat und dies noch nicht bei einem Lohnsteuer-Jahresausgleich durch Ihren Arbeitgeber berücksichtigt worden ist;
- wenn Ihnen Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Aufwendungen, für die eine unmittelbare Minderung der Einkommensteuerschuld möglich ist, entstanden sind, für die kein Freibetrag vom Finanzamt für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ermittelt worden ist;

- wenn Sie oder Ihr Ehegatte / Lebenspartner im Ausland wohnen, Ihre Einkünfte nahezu ausschließlich der deutschen Einkommensteuer unterliegen und Sie bisher keine familienbezogenen Steuervergünstigungen in Anspruch genommen haben (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 10 bis 17 der **Anlage WA-EST**).

Außerdem wird auf Antrag eine Einkommensteuerveranlagung z. B. durchgeführt,

- wenn Verluste aus anderen Einkunftsarten berücksichtigt werden sollen;
- wenn Verlustabzüge aus anderen Jahren berücksichtigt werden sollen;
- wenn einbehaltene Kapitalertragsteuer im Fall der Günstigerprüfung angerechnet und ggf. erstattet werden soll (**Anlage KAP**).